

C) Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

1. Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen für "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft" gemäß § 19 - 23 LG NW

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.2. Naturschutzgebiete

(lfd. Nr. 2.2.1 - 2.2.3)

2.4 Landschaftsschutzgebiete

(lfd. Nr. 2.4.1 - 2.4.11)

2.6 Naturdenkmale

(lfd. Nr. 2.6.1 - 2.6.20)

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile

(lfd. Nr. 2.8.1 - 2.8.78)

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) 3 LG den unteren Landschaftsbehörden.

Nach § 14 (1) 3 LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung die gem. § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.

Die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale werden gemäß § 48 (2) LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Abschnitten genannte Verboten bleiben unberührt:

- I. Pflege-, Sicherungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von ihr selbst durchgeführt werden.

- II. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

III. Planfestgestellte Maßnahmen

- IV. Alle vor Inkrafttretens des Landschaftsplanes genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit nicht im folgenden anders geregelt.

Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Von den Verboten und Geboten für Schutzgebiete kann nach § 69 Abs. 1 LGNW die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß wenn der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuß den Widerspruch für berechtigt erklärt, die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muß. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Ausnahmen in Landschaftsschutzgebieten zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1 - 4 in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können gem. § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Gem. § 71 LG NW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 LG NW wird § 70 LG NW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet.

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Unabhängig davon wird gem. § 30 a Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten unter 2.1 und 2.8 dieses Landschaftsplanes fahrlässig, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder
- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19 - 23 LG

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG)

Die unter 2.2 lfd. Gliederungspunkte

- 2.2.1 Liese- und Boxelbachtal
- 2.2.2 Lippeniederung bei Haus Heerfeld
- 2.2.3 Lippealtwasser nördlich Eickelborn

näher bestimmte Flächen werden gemäß § 20 LG NW als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Für alle Naturschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

"Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete" werden unter 2.2 getroffen.

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich

- | | | |
|----|--|--|
| 2) | wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen, | Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:
- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich |
| 3) | wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen, | Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden. |
| 4) | Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen oder zu füttern, | Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen |
| 5) | Wildäcker anzulegen, | |
| 6) | Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern oder anzuwenden oder Silagemieten anzulegen. | Biozide sind z. B. Pflanzenbehandlungs- sowie Schädlingsbekämpfungsmittel |
| 7) | Flächen außerhalb der befestigten und/oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren; Hunde frei laufen zu lassen. | Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf privaten Straßen und Fahrwegen. |
| 8) | Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, | Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum
b) Landungs-, Boot- und Angelstege
c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen
d) Dauercamping- und Zeltplätze
e) Sport- und Spielplätze
f) Lager- und Ausstellungsplätze
g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
h) verankerte Wohn- und Hausboote |

-
- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- 11) Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören,
- 12) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern,
- 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und die Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu zelten,
- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,
- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.
- Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.
- Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

-
- 16) Flugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu fliegen; Anlagen des Luftsportes zu errichten, Moto cross, Rallies oder sonstige Motorsportveranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben,
- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen,
- 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren
Dies gilt auch für Modellboote.
- 19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen,
Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeiterlaß vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG.
- 21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,
- 22) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln,
- 23) Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Baumschulen vorzunehmen; Wiederaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen sowie Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Berücksichtigung des Schutzzweckes (Erhaltung und Optimierung von artenreichen, naturnahen Waldtypen) durchzuführen

1. Bodenständige Laubholzbestände sind nach den Kriterien der naturgemäßen Waldwirtschaft zu behandeln. Das bedeutet u. a. keine Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen; Bestandsverjüngung durch Naturverjüngung; Lächerhiebe höchstens in der Größe, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzern erfordert.
2. Als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.
3. Aufforstungen sind nur mit bodenständigen Laubbaumarten durchzuführen.
4. Es können folgende Umtriebszeiten zugrundegelegt werden:

Buche	140 Jahre
Stieleiche	200 Jahre
Esche	120 Jahre
Fichte	70 Jahre
Pappel	40 Jahre
5. Totholz und Baumstubben sind im Wald zu belassen.

vom Verbot zu 2)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

vom Verbot zu 3)

die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei, soweit für einzelne Naturschutzgebiete nicht anders festgesetzt.

vom Verbot zu 4)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, das Füttern von Tieren in Notzeiten.

Sollten sich im Rahmen der Waldschadensforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NW möglich.

vom Verbot zu 7)

das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,

Zur ordnungsmäßigen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

vom Verbot zu 8)

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen, die Anlage von offenen Ansitzleitern, wenn deren Standort mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes auf Anordnung der unteren Forstbehörde zu entfernen.

vom Verbot zu 10)

Unterhaltung bestehender Wege und Straßen in bisheriger Art und Weise,

vom Verbot zu 12)
Maßnahmen die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Drainagen notwendig sind, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und sie binnen eines Monats hiergegen keine Bedenken erhebt.

C. Gebote

Für alle Naturschutzgebiete ist vom Oberkreisdirektor ein Pflege- und Entwicklungsplan innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes aufzustellen und umzusetzen, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) abzustimmen ist.

Eine Abstimmung ist im Bedarfsfalle auch mit dem Forstamt, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe erforderlich.

2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Gem. § 20 LG NW werden als Naturschutzgebiete festgesetzt:

2.2.1 Naturschutzgebiet Liese- und Boxelbachtal

Große Teilbereiche des Naturschutzgebietes sind in der Grundlagenkarte 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdige Biotope 22 und 23 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 43 ha große Naturschutzgebiet umfaßt neben den naturnahen Bachläufen, Ufergehölze, Quellbereiche, Erlebruchwald, Eichen-Hainbuchen- sowie Perlgras- bzw. Bärlauchbuchenwälder.

Die genauen Grenzen sind unter Punkt E dargestellt. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a), b) und c) LG NW insbesondere:

- o wegen seiner naturnah mäandrierenden Bachläufe als Lebensraum für z. T. gefährdete Pflanzen und Tiere
- o wegen seiner naturnahen Wälder mit hohem Altholzanteil, insbesondere den Feuchtwäldern
- o wegen seiner Quellbereiche und Kleingewässer als Lebensräume für Tiere
- o zur Erhaltung der Quellbereiche aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

B. Verbote

Zusätzlich zu den **Verboten** nach 2.1

1) - 23) ist untersagt

- 24) Althölzer und den Erlebruchwald forstwirtschaftlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen,

- 25) Veränderungen an den Bachläufen durch Bau- oder Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- 26) Vorhandene Fischteiche zu düngen und zu kalken.
- 27) In den Fließgewässern zu angeln, die vorhandenen Fischteiche über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- 1) Entsprechend der Festsetzungsnummern 4.2.1 - 4.2.3 werden die nicht bodenständigen Pappel- und Nadelholzbestände durch Wiederaufforstung in bodenständige Laubholzbestände umgewandelt

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte M. 1:2.000 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Festsetzungskarte.

Das Gebiet erstreckt sich auf:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 202
Flurstücke: 1 tlw., 2, 3 tlw., 5 tlw., 6, 7,
8, 22, 23 tlw., 50, 52 tlw., 56,
57 tlw., 70, 71 tlw., 72, 73, 83,
84

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 203
 Flurstücke: 1, 2 u. 3 tlw.

Gemarkung: Beckum
 Flur: 105
 Flurstücke: 7 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 16 tlw.,
 17, 18, 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw.,
 22 tlw., 23 tlw., 25 tlw.

Gemarkung: Beckum
 Flur: 106
 Flurstück: 4 tlw., 8 tlw.

2.2.2 Naturschutzgebiet Lippeniederung bei Haus Heerfeld

Teile des Naturschutzgebietes sind in der Grundlagenkarte 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiges Biotop 85 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 22,5 ha große Naturschutzgebiet umfaßt Altarme, Feuchtwiesen, Schilfflächen und Gehölzbestände zwischen der Lippe und der Landesstraße 822. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gem. § 20 a), b) und c) LG NW; insbesondere wegen seiner

Das Gebiet wurde bereits durch Verordnung vom 15.12.1987 durch die höhere Landschaftsbehörde als NSG festgesetzt.

- o zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögel
- o zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes
- o Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit
- o der Erhaltung des Lippealtarmes aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 1) - 23) ist untersagt:

- 24) **Den Fischfang in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. auszuüben. Nach Ablauf des Pachtvertrages ist der Fischfang einzustellen.**

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

vom Verbot zu 18)
das Befahren der Lippe

vom Verbot zu 22)

Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein Biotopmanagement-Plan ist für das Naturschutzgebiet bereits von der LÖLF (Entwurf 12/1988) aufgestellt worden.

Entsprechend ist durch Einzelfestsetzungen vorgesehen:

- I.
 - 1) Wiederherstellung eines Altarmes, Umwandlung der vorhandenen Pappelbestände und Optimierung des vorhandenen Anschlusses an die Lippe (vgl. 5.6.1)
 - 2) Naturnahe Flachufergestaltung des vorhandenen Teiches (vgl. 5.6.4)
 - 3) Anlage einer Blänke (vgl. 5.6.5)
 - 4) Aufhebung einer Rohrverbindung (vgl. 5.6.2)
 - 5) Einzäunung einer Waldfläche (vgl. 5.6.8)

- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben vorbehalten. Die Grundlage der Vereinbarungen sind die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehenen Bewirtschaftungspakete. Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte M. 1:2.000 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Festsetzungskarte.

Das Gebiet erstreckt sich auf:

Gemarkung:		Wadersloh	
Flur:	124	125	133
Flurstücke:	38 tlw., 39	9,10,11,12,	18 tlw., 21,
		14 tlw., 15 tlw.	22, 23, 24, 25
		16	

**2.2.3 Lippealtwasser nördlich
Eickelborn**

Teilbereich des Naturschutzgebietes ist in der Grundlagenkarte 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiges Biotop Nr. 87 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 17,8 ha große Naturschutzgebiet umfaßt ein Lippealtwasser und Feuchtgrünlandparzellen sowie die im Westen und Osten angrenzenden Grünlandbereiche. Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere wegen der

- vegetationskundliche Bedeutung der Wasser- und Uferflächen sowie der Feuchtwiesen und Kleinseggenrieder.
- Bedeutung für besondere Tiergruppen wie Libellen, Amphibien und Vögel
- Erhaltung und Entwicklung der Grünlandbereiche und Feuchtwiesen als naturnahe Lebensräume

B. Verbot

zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

I - 23 ist untersagt

- 24) den Fischfang in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. auszuüben.
Nach Ablauf des Pachtvertrages ist der Fischfang einzustellen.

**Unberührt bleibt:
vom Verbot zu 18)
das Befahren der Lippe**

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend ist durch Einzelfestsetzungen vorgesehen:

- 1) Anlage von Blänken (vgl. 5.6.6, 5.6.7)

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte M. 1:2.000 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Festsetzungskarte.

Das Gebiet erstreckt sich auf:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 121
Flurstücke: 19, 20, 21, 22

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete - LSG - (§ 21 LG)

Die unter 2.4 lfd. Gliederungspunkte

- 2.4.1 Diestedder Berg
- 2.4.2 Önkhaus Berg
- 2.4.3 Höhenrücken bei Basel
- 2.4.4 Sandbreede-Schoppenkamp
- 2.4.5 Liesborner Holz - Sengersbusch
- 2.4.6 Hermisholz
- 2.4.7 Eickenpahlbusch
- 2.4.8 Osthusen - Boom
- 2.4.9 Lippeniederung
- 2.4.10 Baage - Hausbusch
- 2.4.11 Linsebach

näher bestimmte Flächen werden gem. § 21 LG
NW als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über
die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und
Gebote hinaus folgende allgemeine
Festsetzungen

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete fest-
gesetzt soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs-
fähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfä-
higkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt Eigenart oder Schönheit des Land-
schaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
erforderlich ist.

Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete
werden unter 2.4 getroffen.

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes
Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzge-
bieten alle Handlungen verboten, die den Cha-
rakter des Gebietes verändern können oder dem
besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbe-
sondere ist verboten:

- 1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2
Abs. 1 der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen zu errichten
oder in einer das Landschaftsbild
beeinträchtigenden Weise zu ändern,
auch wenn sie keiner bauaufsicht-
lichen Genehmigung bedürfen,
 - a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis
30 cbm umbauten Raum
 - b) Landungs-, Boot- und Angelstege
 - c) am Ufer oder auf dem Grund eines
Gewässers verankerte Fischzuchtan-
lagen
 - d) Dauercamping- und Zeltplätze
 - e) Sport- und Spielplätze

-
- f) Lager- und Ausstellungsplätze
g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, daß das Errichten oder Anbringen nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist.
- 2) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten, wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten, zu beseitigen oder zu verändern,
- 3) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern.
- 4) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
- 5) Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden, Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes.
- 6) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Die Verbote des Abfall- und Wasserrechtes sind zu beachten.
- 7) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Stellplätze für Wohnwagen zu ändern oder anzulegen;
- 8) Motorflugmodelle über dem Gebiet zu fliegen, Anlagen des Luftsports zu errichten, Rallyes, Motorsportveranstaltungen durchzuführen und auszuüben.

- 9) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, Fische und Vögel an und in Kleingewässern zu füttern, Angelstege anzulegen; fließende und stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserflurabstand zu ändern,

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. § 90 LWG ist zu beachten.

Das Verbot, Gewässer zu befahren gilt auch für Modellboote. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitsriß vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

- 10) Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern,

- 11) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutz- ausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen;

- 12) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Aus Gründen des Boden- und Immissionsschutzes dürfen Kahlschläge eines Waldbesitzers, die über eine Flächengröße von 2 ha je Jahr hinausgehen, nicht durchgeführt werden. Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

- 13) Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstlicher Endnutzung nicht mit Nadelholz wiederaufgeforstet werden. Eine Beimischung von Nadelholz bis 10 % bleibt hiervon unberührt.

Bei Erstaufforstungen dürfen nur bodenständige Laubholzarten gepflanzt werden. Eine Beimischung von Nadelholz bis 5 % bleibt hiervon unberührt. Die Beimischung gilt nicht für die unter 4.1.1 und 4.1.2 festgesetzten Erstaufforstungen.

- 14) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11 LG NW anzulegen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)
Land- und forstwirtschaftliche Baumaßnahmen die im Sinne von § 35 Abs. 1 und Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Abs.4 Baugesetz - buch, privilegiert sind, sowie Hochsitze.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

vom Verbot zu 2)

das Aufbringen von reinem Bodenmaterial auf Ackerflächen, wenn hierbei morphologische Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten nicht beseitigt oder verändert werden.

vom Verbot zu 3) und zu 7)

Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen, Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen. Die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung vorhandener Wege und Straßen

Der Gemeinsame Runderlaß vom 26.08.1981 des Ministeriums für Verkehr ist zu beachten.

vom Verbot zu 4)

die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues, die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungsnetze.

Die geplante 380 KV-Leitung Uentrup-Friedrichsdorf ist im Jahr 1975 landesplanerisch abgestimmt worden. Die Leitung ist im Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Ein Freigabebescheid liegt noch nicht vor.

vom Verbot zu 5)

Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege und Erhaltung von Gehölzen sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze, Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen. Obstwiesen zählen nicht zum privaten Wohnbereich.

vom Verbot zu 6)

die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus.

Die vorübergehende Lagerung von Dünger und anderen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienenden Stoffe, außerhalb des Waldes.

Der § 44 a LWG ist zu beachten.

vom Verbot zu 9)

die Anlage von Klärteichen außerhalb schutzwürdiger Biotop, das Verlegen von Drainagen auf Acker- und Grünlandflächen und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuftten Bereiche und die von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung dargestellten "schutzwürdigen" Biotop" dürfen nicht drainiert werden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenanlage zur Festsetzungskarte dargestellt.

vom Verbot zu 14)

Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Gem. § 21 LG NW werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

2.4.1 Diestedder Berg

A. Schutzzweck

Das ca. 696,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Waldgebiet am Diestedder Berg sowie die im Norden angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Kleinwälder.

Südlich des Diestedder Berges wird die Bachaue der Liese/Mühlenbach mit angrenzenden Flächen integriert. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c), insbesondere

- wegen seines großen, zusammenhängenden, naturnahen Laubwaldes und dessen vegetationskundlicher Bedeutung
- wegen der vorhandenen Kleinwälder und Hecken, die auch ornithologisch von Bedeutung sind
- wegen seiner landschaftsprägenden bewaldeten Bergkuppe
- wegen seiner landschaftstypischen Feldgehölze und Hecken
- wegen der Entwicklung der Liese zum naturnahen Bachlauf

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind die schutzwürdigen Biotope 10 - 12, 24, 25, 38

Eine Beschreibung findet sich auch als Entwicklungsraum 1.1.

2.4.2 Önkhaus-Berg

Teil des LSG ist das schutzwürdige Biotop
37

A. Schutzzweck

Das ca. 110,8 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Teil des Waldgebietes am Önkhausberg und die östlich vorgelagerten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Westlich wird das Schutzgebiet durch die Gemeindegrenze begrenzt. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem.

- § 21 a), b) und c), insbesondere
- wegen seines naturnahen Laubwaldes und dessen vegetationskundlicher Bedeutung
 - wegen seiner landschaftsprägenden bewaldeten Bergkuppe
 - wegen der im Südteil vorhandenen Kleingehölze, Hecken und Obstbäume

2.4.3 Höhenrücken bei Basel

Teile des LSG sind die schutzwürdigen
Biotope 1, 2, 4 - 9, 14, 15, 17, 28, 31 -
33

A. Schutzzweck

Das ca. 646,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt mehrere z. T. bewaldete Hangflächen und Höhenrücken sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren gliedernden und belebenden Elementen. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen seiner bewaldeten Hänge
- wegen seiner alten Eichenreihen im Nordteil
- wegen seiner vorhandenen Kleinswälder und Hecken
- wegen seiner vorhandenen Kleingewässer

**2.4.4 Sandbreite - Schoppenkamp
(Bergwiesenbach)**

Teil des LSG ist das schutzwürdige
Biotop 49

A. Schutzzweck

Das ca. 54,0 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt ein größeres Waldgebiet sowie größere Grünlandflächen mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen seiner größeren Waldfläche
- wegen seinem hohen Grünlandanteil

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1) - 14) ist untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer nachgewiesen wird.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft Bereiche dürfen nicht umgewandelt werden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenanlage zur Festsetzungskarte dargestellt.

**2.4.5 Liesborner Holz -
Sengers Busch**

Teile des LSG sind die schutzwürdigen
Biotope 53 und 57

A. Schutzzweck

Das ca. 210,7 ha große Landschaftsschutzgebiet westlich von Liesborn umfaßt zwei größere Laubwaldkomplexe sowie die Bachniederungen von Liese und Biesterbach. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen seiner größeren Waldbereiche
- wegen des Bachtals von Liese und Biesterbach

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1) - 14) ist untersagt:

15) Grünland in Acker umzuwandeln

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer nachgewiesen wird.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuften Bereiche dürfen nicht umgewandelt werden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenanlage zur Festsetzungskarte dargestellt.

2.4.6 Hermisholz

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotop 56 und 58

A. Schutzzweck

Das ca. 98,6 ha große Landschaftsschutzgebiet westlich von Liesborn besteht aus einem großen Laubwaldkomplex sowie den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gliedernden und belebenden Elementen. Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der faunistisch und vegetationskundlich bedeutenden Feuchtwälder und Kleingewässer
- wegen der großen Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild
- wegen der besonderen ornithologischen Bedeutung für Greifvögel

2.4.7 Eickenpahlbusch

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotop 59 - 62

A. Schutzzweck

Das ca. 89,7 ha große Landschaftsschutzgebiet südlich von Liesborn umfaßt zwei große Laubwaldkomplexe sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gliedernden und belebenden Elementen. Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, ins-

besondere

- wegen der faunistisch und vegetationskundlich bedeutenden Feuchtwälder und Kleingewässer
- wegen der großen Bedeutung der Waldflächen für die Naherholung
- wegen der großen Bedeutung der Gehölzflächen für das Landschaftsbild

2.4.8 Osthusen - Boom

Teile des LSG sind die schutzwürdigen
Biotop 63, 66 und 68

A. Schutzzweck

Das ca. 404,0 ha große Landschafts-
schutzgebiet östlich von Liesborn
besteht aus sechs großen Laubwald-
gebieten und den angrenzenden land-
wirtschaftlichen Nutzflächen, die
einen hohen Anteil an Grünland und
gliedernden und belebenden Land-
schaftselementen aufweisen. Die ge-
nauen Grenzen sind in der Fest-
setzungskarte dargestellt.

Die Festsetzung als Landschafts-
schutzgebiet ist erforderlich ge-
mäß § 21 a), b) und c) LG NW, ins-
besondere

- wegen der faunistisch und ve-
getationskundlich bedeutenden
Feuchtwälder und Kleingewässer
- wegen der Bedeutung der Wald-
flächen, Hecken und Grünländer
für das Landschaftsbild

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1) - 14) ist
untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln

Die untere Landschaftsbehörde erteilt
auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für
die Umwandlung von Grünland, wenn im
Einzelfall die einzelbetriebliche Not-
wendigkeit durch Gutachten der Landwirt-
schaftskammer nachgewiesen wird.

Die von der Landwirtschaftskammer
als absolute Grünlandstandorte
eingestuftten Bereiche dürfen nicht
umgewandelt werden.

Die betroffenen Flächen sind in das
entsprechenden Kartenanlage zur Fest-
setzungskarte dargestellt.

2.4.9 Lippeniederung

Teile des LSG sind die schutzwürdigen
Biotope 72, 74, 75, 79

A. Schutzzweck

Das ca. 248,7 ha große Landschafts-
schutzgebiet an der südlichen Gren-
ze des Bearbeitungsgebietes besteht
fast ausschließlich aus landwirtschaft-
lich genutzten Flächen. Weiterhin
wurden die feuchten Waldflächen am
Baagebach ("Stutenholz") mit einbe-
zogen. Die genauen Grenzen sind in
der Festsetzungskarte dargestellt.

Die Festsetzung als Landschafts-
schutzgebiet ist erforderlich ge-
mäß § 21 a), b) und c) LG NW, ins-
besondere

- wegen der faunistisch und vege-
tationskundlich wertvollen Feucht-
wiesen
- wegen der Bedeutung der Niede-
rungsflächen für das Landschafts-
bild durch gliedernde und bele-
bende Landschaftselemente
- wegen der Bedeutung der vorhande-
nen Grünlandflächen für Wiesenvö-
gel
- wegen der Entwicklungsmöglichkei-
ten für Feuchtgrünlandflächen im
Überschwemmungsgebiet

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1) - 14) ist
untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln

Die untere Landschaftsbehörde erteilt
auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für
die Umwandlung von Grünland, wenn im
Einzelfall die einzelbetriebliche Not-
wendigkeit durch Gutachten der Landwirt-
schaftskammer nachgewiesen wird.

Die von der Landwirtschaftskammer
als absolute Grünlandstandorte
eingestuftene Bereiche dürfen nicht
umgewandelt werden.

Die betroffenen Flächen sind in das
entsprechenden Kartenanlage zur Fest-
setzungskarte dargestellt.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 9):
Das Befahren der Lippe

2.4.10 Baage-Hausbusch

Teile des LSG sind die schutzwürdigen
Biotop 70, 71, 73, 80, 82 - 84, 86

A. Schutzzweck

Das ca. 401,3 ha große Landschafts-
schutzgebiet umfaßt neben größeren
Wald- und Grünlandflächen die Nie-
derung des Baagebaches. Die genau-
en Grenzen sind in der Festsetzungs-
karte dargestellt.

Die Festsetzung des Landschafts-
schutzgebietes ist erforderlich ge-
mäß § 21 a) und b) LG NW, insbeson-
dere:

- wegen der besonderen vegetations-
kundlichen und faunistischen Be-
deutung der Feuchtwaldflächen
- wegen der Bedeutung der Wald- und
Grünlandflächen für das Land-
schaftsbild
- wegen der Entwicklungsmöglichkeit
des Baagebaches.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1) - 14) ist untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln

Die untere Landschaftsbehörde erteilt
auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für
die Umwandlung von Grünland, wenn im
Einzelfall die einzelbetriebliche Not-
wendigkeit durch Gutachten der Landwirt-
schaftskammer nachgewiesen wird.

Die von der Landwirtschaftskammer
als absolute Grünlandstandorte
eingestufteten Bereiche dürfen nicht
umgewandelt werden.

Die betroffenen Flächen sind in das
entsprechenden Kartenanlage zur Fest-
setzungskarte dargestellt.

2.4.11 Linsebach

Teile des LSG sind die schutzwürdigen
Biotop 76 - 78, 81

A. Schutzzweck

Das ca. 150,1 ha große Landschafts-
schutzgebiet umfaßt die Niederung
des Linsebaches einschließlich
zahlreicher kleiner Wälder und
der angrenzenden landwirtschaft-
lichen Nutzflächen sowie deren
gliedernde und belebende Land-
schaftselemente.

Die genauen Grenzen sind in der
Festsetzungskarte dargestellt.

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist erforderlich gemäß § 21 a) und b) LG NW, insbesondere:

- wegen der vegetationskundlichen und faunistischen Bedeutung der Kleinwälder und Kleingewässer
- wegen der Bedeutung der Bachniederung, der Wälder und Landschaftselemente für das Landschaftsbild
- wegen der Entwicklungsmöglichkeit des Linsebaches

B) Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1) - 14) ist untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer nachgewiesen wird.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft Bereiche dürfen nicht umgewandelt werden.

Die betroffenen Flächen sind in das entsprechenden Kartenanlage zur Festsetzungskarte dargestellt.

2.5 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Die unter 2.6 lfd. Nr. 2.6.1 - 2.6.20 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

o Erhaltung von besonders wertvollen Quellbereichen.

o Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt, ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung

- a) zu einer öffentlichen Straße gehören oder
- b) mit einer festen Decke versehen sind oder
- c) überbaut sind.

Die Schutzausweisungen dienen der Erhaltung bedeutender Einzelschöpfungen der Natur. Den Schutzausweisungen liegen die vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Warendorf (s. Naturdenkmalbuch) sowie die Bestandsaufnahme und Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente der Grundlagenkarte 4 zugrunde.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist verboten,

1) das Naturdenkmal zu entfernen oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
Als Beschädigung gilt auch das Verletzen der Rinde.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

2) die geschützten Bereiche des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verdichten.

Als Befestigung gilt insbesondere, den Kronentraufbereich oder den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen. Zum Befestigen oder Verdichten des Traufbereiches gehört u. a. Befahren, Betonieren,

Asphaltieren,
Sonstiges Aufbringen einer Steindecke
oder einer anderen wasserundurchlässigen
Decke

- 3) den Grundwasserflurabstand zu verändern,
- 4) am Naturdenkmal (wenn es sich um Bäume handelt) Drahtschlingen, Ketten und Bandeisen zu befestigen sowie Nägel und Krampen einzuschlagen,
- 5) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
- 6) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen.
- 7) Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,
- 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- 9) in den als Naturdenkmal festgesetzten Gewässern zu baden oder ihre Eisfläche zu betreten oder in diesen Gewässern Fischerei auszuüben sowie Tiere zu füttern,
- 10) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
- 11) **bauliche Anlage im Sinne § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,**
- 12) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen,
- 13) zu lagern oder Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen

-
- 14) Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu ändern oder anzulegen,
 - 15) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen, durchzuführen oder zu ändern,
 - 16) den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen.
 - 17) ackerbauliche Nutzung in Kronentraufbereich.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 16) und 17)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Gemäß § 22 LGNW werden als Naturdenkmale festgesetzt:

Geschützt werden das Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung (§22 Satz 2 LG).

2.6.1 1 Stieleiche (*Quercus robur*)

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht südwestlich von Diestedde am Dülloweg südlich der Zufahrt zum Hof Dahlmann.

Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang 3,70 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 215

Flurstück: 33 tlw.

2.6.2 Quelle am Hof Schulze-Overesch

A. Schutzzweck

Erhaltung und Sicherung einer weitgehend intakten Quelle mit typischer Quellform nördlich des Hofbereiches. Die Festsetzung ist erforderlich gem. §22a) und b) LGNW, insbesondere:

- wegen der besonderen Quellfauna
- wegen der Bedeutung der Quellmulde und ihrer Gehölze für das Landschaftsbild
- aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

Das ND ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 14 in der GK 4 eingetragen.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.5.1)-17) ist untersagt:

18) den Schutzbereich zu betreten, zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die unter Nr. 5.2.7 dargestellte Maßnahme durchzuführen:

- 1) Einrichtung einer unbewirtschafteten Pufferzone von 5m oberhalb der Böschung.

E. Abgrenzung

Als geschützter Bereich wird die Böschungsoberkante des Quellbereiches bis zur Stauanlage sowie ein darüberhinausgehender Pufferstreifen von 5 m Breite festgesetzt.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 1
Flurstück: 90 tlw.

2.6.3 1 Stieleiche
- Quercus robur -

A. Schutzzweck:

Das Naturdenkmal steht an der L 793 nördlich Diestedde in der westlichen Straßenböschung. Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) - LG NW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang 3,45 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 209
Flurstück: 43 tlw.

2.6.4 2 Linden
- Tilia cordata -

A. Schutzzweck:

Die Naturdenkmale stehen nördlich von Diestedde an der L 793 an einem Bildstock. Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) - LG NW und dient der Erhaltung der zwei Winterlinden (Stammumfang 2,05 m und 2,20 m auf sehr alten Wurzelstöcken), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 221
Flurstück: 133

2.6.5 1 Stieleiche
- Quercus robur -

A. Schutzzweck:

Das Naturdenkmal steht am Mühl-
bach nördlich Schloß Crassenstein,
siehe Darstellung in der Fest-
setzungskarte.

Die Festsetzung ist erforderlich ge-
mäß § 22 b) und dient der Erhaltung
der **Stieleiche** (Stammumfang 7,20 m),
die sich durch ihre Eigenart
und Schönheit auszeichnet.

Die Eiche ist bereits als ND ausgewiesen.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 221
Flurstück: 284 tlw.

2.6.6 1 Platane
- Platanus acerifolia -

A. Schutzzweck:

Das Naturdenkmal steht auf dem
Hof Wilmsen westlich Wadersloh.
Der genaue Standort geht aus der
Festsetzungskarte hervor.

Die Festsetzung ist erforderlich ge-
mäß § 22 b) und dient der Erhaltung
der **Platane** (Stammumfang 4,15 m),
die sich durch ihre Eigenart
und Schönheit auszeichnet.

Die Platane ist bereits als ND ausgewiesen.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 49
Flurstück: 2 tlw.

2.6.7 1 Stieleiche
- Quercus robur -

A. Schutzzweck:

Das Naturdenkmal steht am Quellbereich
des Kleybaches nördlich von Waders-
loh.

Der genaue Standort geht aus der Fest-
setzungskarte hervor.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß
§ 22 b) - LG NW und dient der Erhaltung
der Stieleiche (Stammumfang 3,75 m),

die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 6
Flurstück: 45 tlw.

**2.6.8 1 Stieleiche
- Quercus robur -**

A. Schutzzweck:

Das Naturdenkmal steht an einem Hof westlich von Wadersloh.

Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor. Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) - LG NW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang 3,15 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 20
Flurstück: 37 tlw.

**2.6.9 1 Stieleiche (Quercus robur) und
1 Sommerlinde (Tilia platyphyllos)**

A. Schutzzweck:

Die Naturdenkmale stehen am Hof Schulze-Bonsel südwestlich von Wadersloh.

Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) - LG NW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang 4,40 m) und der Sommerlinde (dreistämmig aus altem Wurzelstock), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 39
Flurstück: 6 tlw.

2.6.10 2 Linden
- *Tilia cordata* -

A. Schutzzweck:

Die Naturdenkmale stehen auf dem Hof Rose südwestlich Wadersloh. Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) und dient der Erhaltung der **Winterlinden** (Stammumfang 4,10 m u. 5,00 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnen.

Die Linden sind bereits als ND ausgewiesen.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 41
Flurstück: 52 tlw.

2.6.11 1 Stieleiche
- *Quercus robur* -

A. Schutzzweck:

Das Naturdenkmal steht am Kleybach nördlich Wadersloh. Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) - LG NW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang 3,15 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 7
Flurstück: 52 tlw.

2.6.12 1 Stieleiche
- *Quercus robur* -

Das Naturdenkmal steht östlich von Wadersloh südlich des Hofes Berlinghoff an einem Teich in einer Grünlandfläche. Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) - LG NW und dient der Erhaltung der Stieleiche, die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 15
Flurstück: 64 tlw.

2.6.13 2 Stieleichen
- Quercus robur -

Die Naturdenkmale stehen östlich von Wadersnördlich des Hofes Poppenberg. Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) - LGNW und dient der Erhaltung der Stieleiche, die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 15
Flurstück: 47 tlw.

2.6.14 1 Stieleiche
- Quercus robur -

A. Schutzzweck:

Das Naturdenkmal steht am östlichen Ufer des Bergwiesenbaches in Vahlhaus.

Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) - LG NW und dient der Erhaltung der Stieleichen (Stammumfang 5,65 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 14
Flurstück: 25 tlw.

2.6.15 1 Hainbuche
- Carpinus betulus -

Das Naturdenkmal steht südlich Hof Luster an der Linseniederung.

Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) - LG NW und dient der Erhaltung der Hainbuche (Stammumfang 2,20 m, Kopfbaum), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 120
Flurstück: 15 tlw.

2.6.16 1 Stieleiche
- *Quercus robur* -

Das Naturdenkmal steht südlich der L 822 östlich von Göttingen.

Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) - LG NW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang 4,10 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 121

Flurstück: 76 tlw.

2.6.17 1 Stieleiche
- *Quercus robur* -

A. Schutzzweck:

Das Naturdenkmal steht an der K 15 südlich Liesborn.

Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang 2,95 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Die Eiche ist bereits als ND ausgewiesen.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 118

Flurstück: 97 tlw.

2.6.18 1 Stieleiche
- *Quercus robur* -

Das Naturdenkmal steht in der Lippeniederung westlich des Hofes Linnemann auf einer Weide.

Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) - LG NW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang 3,30 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 124

Flurstück: 49 tlw.

2.6.19 1 Stieleiche
- Quercus robur -

A. Schutzzweck:

Das Naturdenkmal besteht aus einer Eiche und steht auf dem Hof Schulze-Waltrop an der Glenne. Genaue Lage siehe Festsetzungskarte. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) und dient der Erhaltung der **Stieleiche** (Stammumfang 4,30 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Die Eiche ist bereits als ND ausgewiesen.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 139
Flurstück: 17 tlw.

2.6.20 1 Stieleiche
- Quercus robur -

A. Schutzzweck:

Das Naturdenkmal steht nördlich eines Wirtschaftsweges zur Glennebrücke in der Bauernschaft Osthusen. Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) und dient der Erhaltung der **Stieleiche** (Stammumfang 3,20 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Die Eiche ist bereits als ND ausgewiesen.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 139
Flurstück: 27 tlw.

2.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile - LB - (§ 23 LG NW)

Die unter 2.8 lfd. Gliederungspunkte 2.8.1 bis 2.8.78 näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 LG NW als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Zum geschützten Landschaftsbestandteil gehört auch die zu seinem Schutz notwendige Umgebung.

Die zum Schutz der Hecken notwendige Umgebung beträgt wenigstens 1,0 m beiderseits des Gehölzteiles, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz bemessen.

Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendige Umgebung ist der Traufbereich.

Die zum Schutz eines Teiches notwendige Umgebung beträgt mindestens den Bereich innerhalb der Böschungsoberkanten und einen Randstreifen von 1 m.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten über die gebietsspezifischen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen

A. Schutzzwecke

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn im Einzelfall nicht anders festgesetzt:

1. Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. Schutz und Entwicklung von speziellen Lebensräumen im Hinblick auf Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundsystemes
3. Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes

Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile werden unter 2.8 getroffen.

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung des ökologischen Fachbeitrages (Grundlagenkarte 4) sowie der Bewertung aller gliedernder und belebender Landschaftselemente erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um Wälder und Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen, Baumgruppen) und Kleingewässer und deren Umgebung.

Aufgrund des § 47 LG sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderte Pflanzungen geschützt. Diese Gehölzbestände benötigen keine besonderen Schutzausweisungen.

B. Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder eines seiner Einzelteile führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter 2.8 anders bestimmt

- | | | |
|----|--|--|
| 1) | Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen, | Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch
- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich |
| 2) | wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen, | |
| 3) | wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen, | Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren und Filmen verursacht werden. |
| 4) | Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, sowie Tiere einzubringen oder zu füttern, | Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen |
| 5) | Wildäcker anzulegen, | |
| 6) | Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen. | Biozide sind z. B. Pflanzenbehandlungs-, sowie Schädlingsbekämpfungsmittel |
| 7) | Flächen außerhalb der befestigten und oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren oder Hunde frei laufen zu lassen, | |

- 8) Bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum
 - b) Landungs-, Boot- und Angelstege
 - c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen
 - d) Dauercamping- und Zeltplätze
 - e) Sport- und Spielplätze
 - f) Lager- und Ausstellungsplätze
 - g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
 - h) verankerte Wohn- und Hausboote
- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.
- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- 11) Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören, in Gewässern zu angeln,
- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.
- 12) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
- 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
- Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen,
- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutz- ausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,
- 16) Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu fliegen; Anlage des Luftsportes zu errichten, Rallyes oder sonstige Motorsportveranstaltungen durchzuführen.
- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen,
- 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden,
- 19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen,
- 21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,
- 22) Grünland und Brachflächen umzubrechen und umzuwandeln,
- 23) Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 LG NW und Baumschulen vorzunehmen,

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitsbeschluß vom 26.11.84 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG

- 24) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
Aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes sind Kahlschläge in Gehölz- und Waldbereichen, die kleiner als 1,5 ha sind, verboten.
In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.
Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.
Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit Nadelholzarten wieder aufgeforstet werden.
Eine Beimischung von Nadelholz von 10 % bleibt hiervon unberührt.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Das Verbot 2.7.24 bleibt hiervon unberührt.

vom Verbot zu 2)
Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

vom Verbot zu 3)
die ordnungsgemäße Jagd,

vom Verbot zu 4)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang.
Das Füttern von Tieren in Notzeiten.

Sollten sich im Rahmen der Waldschadensforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NW möglich.

vom Verbot zu 6)
die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang mit Ausnahme der in den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzten Pufferstreifen, Maßnahmen gegen Waldschädlinge

vom Verbot zu 7)
das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,

vom Verbot zu 8)
die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen. Die Anlage von Ansitzleitern und Hochsitzen, wenn deren Standort mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt ist.

vom Verbot zu 10)
die Anlage von Forstwegen, Unterhaltung bestehender Wege und Straßen,

vom Verbot zu 19)
die Unterhaltung bestehender Entwässerungen,

C. Gebote:

Die als Hecken- oder als Kopfbäume ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile sind bei Bedarf auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiden.

2.8 Besondere Festsetzungen für Geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 34 LG NW werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

2.8.1 Nasses Erlen-Feldgehölz in Altendiestedde

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW insbesondere

- o wegen des artenreichen, naturnahen Quell-Erlenwaldes
- o wegen des quelligen, z.T. tiefgründigen Standortes.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 206
 Flurstücke: 66 tlw., 65 tlw.,
 62 tlw., 64 tlw.

Der Kernbereich ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 30 in GK 4 dargestellt. Die eingeschlossenen Pufferzonen bestehen aus einem Mischwald

2.8.2 Obstwiese mit Kleingewässer nördlich Düllo

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW insbesondere

- o wegen der Bedeutung der Landschaftselemente für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 215
 Flurstück: 98

2.8.3 Teich in DülloA. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere

- o wegen der Bedeutung für
Amphibien

E. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

1. Die Ufer des Teiches sind
teilweise abzuflachen

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 215
Flurstück: 98

**2.8.4 Kleingewässer mit Hecke östlich
Bellinger Geist**A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere

- o wegen der Bedeutung als Rück-
zugsraum für Tiere

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

1. Die Einzäunung des Gewässers
ist zu entfernen.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 215
Flurstück: 128 tlw.

**2.8.5 Hecke mit Überhältern in der
Dülloer Mark**A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere

- o wegen der Bedeutung der struktur-
reichen Hecke für den Biotopver-
bund

E. Abgrenzung:

Gemarkung:	Wadersloh	
Flur:	218	217
Flurstück:	5 tlw., 7 tlw.	3 tlw.

2.8.6

**Altgrabung
in Wibberich**

Der Hauptteil ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 9 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere

- o wegen der Trockenrasen-Fragmente
und seiner Bedeutung als Lebens-
raum gefährdeter Pflanzenarten

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- 1) Die Trockenrasenflächen sind
alle 3 Jahre nach dem 01.10. zu
mähen und das Mähgut ist abzu-
transportieren

D. Abgrenzung:

Gemarkung:	Wadersloh
Flur:	1
Flurstück:	90 tlw.

2.8.7

Fischteich in Wibberich

Der Teich ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 16 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere

- o wegen des naturnahen Teiches
und seiner Ufer
- o wegen des angrenzenden Groß-
seggen- und Röhrichtkomplexes,
auch als Lebensraum einer ge-
fährdeten Vogelart

E. Abgrenzung:

Gemarkung:	Wadersloh
Flur:	209
Flurstück:	50 tlw.

2.8.8 Naturnaher Bachlauf östlich des Diestedder Berges

Der LB ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 25 in GK 4 dargestellt. Eingeschlossen sind die Ufergehölze und im Norden ein Quellwald.

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW insbesondere

- o wegen des strukturreichen Bachlaufes
- o wegen des naturnahen Feldgehölzes mit Quellmulden
- o wegen der Lebensraumbedeutung für gefährdete Vogelarten
- o zur Erhaltung aus erdgeschichtlichen Gründen

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 221
Flurstücke: 24,26 tlw., 28 tlw.,
30 tlw., 2,139,1 tlw.

2.8.9 Hecke am Mühlenbach östlich Diestedde**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW insbesondere

- o wegen der Bedeutung der Hecke für Tiere und Pflanzen

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 210
Flurstücke: 34 tlw.

2.8.10 Weiher südlich Diestedde

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 44 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW insbesondere

- o wegen des mit Flachufeln ausgestatteten Kleingewässers
- o wegen des Röhrichbestandes an der Geländemulde

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- 1) Einrichtung einer 10 m breiten Pufferzone oberhalb der Geländeböschung (vgl. 5.4.3)

D. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 213
Flurstücke: 12, 15, 13 tlw.

2.8.11 Kopfweiden am KrähenbachA. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere
o wegen der Bedeutung für eine
gefährdete Vogelart

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 213
Flurstück: 27 tlw.

**2.8.12 Obstwiese mit Kopfbäumen und
Kleingewässer in Entrup**A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere
o wegen der Bedeutung für Tier-
und Pflanzenarten

Bei Realisierung der Bauleitplanung tritt
die Schutzausweisung außer Kraft.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 214
Flurstück: 103

2.8.13 Naßwiese mit Hecke in BaselA. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere
o wegen der extensiven Feuchtwiese
o wegen der wertvollen Heckenstruk-
turen

Der LB ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 15
in GK 4 dargestellt.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 1
 Flurstück: 36

2.8.14 Weiher mit Kopfeichen in der Bauernschaft Geist

Der LB ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 43 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW insbesondere

- o wegen des intakten Kleingewässers mit Schwimmblatt und Röhrichtvegetation
- o wegen der größeren Kopfeichen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- 1) Einrichtung einer unbewirtschafteten 2 m breiten Pufferzone (vgl. 5.4.6)

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 213
 Flurstücke: 20 tlw., 21 tlw.

2.8.15 Weiher in der Bauernschaft Geist

Der Kernbereich ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 46 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW insbesondere

- o wegen des Kleingewässers mit ausgeprägter Schwimmblattzone und einem Röhrichtstreifen, auch als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- 1) Einrichtung einer unbewirtschafteten 5 m breiten Pufferzone zur Ackerlage (vgl. 5.4.7)

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 43
 Flurstücke: 22 tlw., 21 tlw.

2.8.16 Hecke mit Überhältern in der Bauernschaft Geist

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW insbesondere

- o wegen der Bedeutung der struktureichen Hecke für Tiere

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 43
Flurstück: 35 tlw.

2.8.17 Teich südlich Hof Hauptmeier an der K 14

Der Kernbereich ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 1 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW insbesondere

- o wegen der ausgeprägten Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation des Kleingewässers

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- 1) Einrichtung einer 5 m breiten Pufferzone um das Gewässer (vgl. 5.4.9)

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 4
Flurstücke: 30 tlw., 31

2.8.18 Weiher und Waldfläche in Basel

Der Kernbereich ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 4 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW insbesondere

- o wegen des mit Schwimmblatt- und Wasserpflanzen ausgestatteten Weihers
- o wegen der Bedeutung des Weihers und des südlich angrenzenden Feuchtwaldes für Amphibien

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- 1) Einrichtung einer unbewirtschafteten Pufferzone von 5 m um den im Norden außerhalb des Waldes gelegenen Weiher (vgl. 5.4.11)
- 2) Sanierung der Kleingewässer im Waldbereich

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 2

Flurstück: 64 tlw.

2.8.19 Hecken in AckfeldA. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere

- o wegen der wertvollen Heckenstrukturen

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 5

Flurstück: 70, 73, 74 u. 77
(alle tlw.)**2.8.20 Kleingewässer mit Hecke nordwestlich Wadersloh**A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere

- o wegen des Kleingewässers mit den umliegenden Gehölzstrukturen

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 20

Flurstück: 4 tlw.

**2.8.21 Kopfbaumreihe nordwestlich
Wadersloh**

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere

- o wegen der ökologischen Bedeutung
dieses Landschaftselementes

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 20
Flurstück: 25 tlw., 26 tlw.

2.8.22 Weiher mit Grünland am Hof Oentrup

Der Kernbereich ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 39
in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere

- o wegen der ausgeprägten Schwimm-
blattzone des Kleingewässers
- o wegen der Bedeutung als Am-
phibien-Laichgewässer

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- 1) Abschnittsweise Entschlammung des
Kleingewässers im Herbst (vgl. 5.4.16)

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 48
Flurstücke: 14 tlw.

**2.8.23 Feldgehölz am Rottbach im
Mühlenfeld**

Der LB ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 45 in GK 4
dargestellt.

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere

- o wegen der artenreichen Feuchtwald-
vegetation, die auch Lebensraum
für eine gefährdete Vogelart ist
- o wegen der periodisch wasserge-
füllten Tümpel und Mulden

- 5.1.172 Anlage einer Baumreihe (ca. 80 m)
auf der Westseite der Straße,
südlich des Hofes Borgmann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 19
Flurstück: 1 tlw.
- 5.1.173 Anlage einer Baumreihe
(ca. 450 m) auf der Westseite
des Weges westlich des Hofes
Borgmann
- Baumabstand 25 m
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 50 | 20
Flurstücke: 36 tlw. | 34 tlw.
- 5.1.174 Anlage einer Baumreihe (ca. 300 m)
auf der Nordseite der Straße,
nordöstlich des Hofes Klocken-
busch
- Baumabstand 20 m
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 50
Flurstück: 42 tlw.
- 5.1.175 Anlage einer Zreihigen Hecke
(ca. 260 m) auf der Südseite des
Gewässers südlich der Hoflage
Borgmann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 20
Flurstücke: 71, 72, 75, 76
- 5.1.176 Anlage einer Baumreihe (Linden)
(ca. 310 m) am Ortsrand von Wa-
dersloh, Höhe der Sportplätze
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 20
Flurstück: 80 tlw.
- 5.1.177 Anlage eines Zreihigen Uferge-
hölzstreifens (ca. 250 m)
auf dem Südostufer des Grabens,
nördlich des Hofes Klockenbusch
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 20
Flurstück: 33 tlw.

- 5.1.178 Anlage einer Zweihigen Hecke
(ca. 250 m) unmittelbar südöstlich der Festsetzung 5.1.177
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 20
Flurstück: 39
- 5.1.179 Anlage einer Obstbaumreihe
(ca. 100 m)
auf der Westseite des Weges,
nördlich Hof Oentrup
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 20
Flurstück: 34 tlw.
- 5.1.180 Anlage einer Obstbaumreihe
(ca. 620 m)
auf der Südseite der Winkelstraße östlich Wadersloh
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 20
Flurstück: 41 tlw.
- 5.1.181 Anlage eines Dreihigen Ufergehölzstreifens (ca. 150 m)
auf dem Ostufer des Grabens,
nördlich des Hofes Driftmeier
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 48
Flurstück: 12 tlw.
- 5.1.182 Anlage einer Baumreihe (ca. 200 m)
auf der Südseite des Weges östlich Hof Oentrup, westlich von Wadersloh
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 48
Flurstück: 29 tlw.
- 5.1.183 Anlage einer Dreihigen Hecke
(ca. 230 m)
am Ortsrand von Wadersloh,
nördlich der Mühlenfeldstraße
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 36
Flurstück: 262 tlw.

- 5.1.184 Anlage einer Baumreihe
(ca. 700 m)
auf der Südseite des Mühlen-
feldweges vor dem Siedlungs-
bereich Wadersloh und im Be-
reich nördlich der Bahnlinie
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 36
Flurstücke: 115 tlw., 51 tlw.
- | | |
|---------|---------|
| 37 | 48 |
| 33 tlw. | 21 tlw. |
- 5.1.185 Anlage eines Zweihigen Uferge-
hölzstreifens (ca. 190 m) beid-
seitig des Grabens, südlich Hof
Oentrup, westlich Wadersloh
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 47
Flurstück: 30 tlw.
- 5.1.186 Anlage eines Dreihigen Uferge-
hölzstreifens (ca. 750 m)
beidseitig des Grabens,
nördlich des Hofes Austermann
- Keine Baumarten.
Die vorhandene Bepflanzung nördlich des
Waldes wird integriert.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 47
Flurstück: 19 tlw.
- 5.1.187 Anlage einer Zweihigen Hecke
(ca. 470 m)
südwestlich des Hofes Driftmeier
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 47
Flurstücke: 6 u. 11 ganz
- 5.1.188 Anlage eines Zweihigen Uferge-
hölzstreifens (ca. 470 m) auf der
Ostseite des Grabens unmittelbar
westlich der Festsetzung 5.1.187
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 47
Flurstück: 5 tlw.
- 5.1.189 Ergänzung einer Baumreihe (Linden)
(ca. 150 m) südlich des Diestedder
Weges, nördlich der L 586
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 39
Flurstück: 18 tlw.

-
- 5.1.190 Anlage eines 1 - 3reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 460 m) auf dem Südufer des Grabens, nördlich des Hofes Brunnert
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 38
Flurstück: 55 tlw.
- Es sind lediglich Straucharten zu verwenden.
- 5.1.191 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 10 Bäume) nördlich des Hofes Schulze-Bonsel südlich von Wadersloh
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 39
Flurstück: 88 tlw.
- 5.1.192 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 100 m) auf der Südwestseite des Rottbaches, nördlich des Hofes Laukötter
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 39
Flurstücke: 2 u. 46 tlw.
- 5.1.193 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 150m) auf der Westseite des Bühlheider Weges, östlich des Hofes Hagemeyer
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 32
Flurstück: 23 tlw.
- 5.1.194 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 390 m) auf der Südseite des Rottbaches, südwestl. und südöstl. des Hofes Hagemeyer
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 39
Flurstücke: 40, 35 u. 37 tlw.
- Ergänzung des Bestandes

- 5.1.195 Anlage einer Baumreihe
(ca. 130 m)
auf der Nordseite des Weges
südlich Hof Hagemeier
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 39
Flurstück: 52 tlw.
- 5.1.196 Anlage eines Ireihigen Uferge-
hölzstreifens (ca. 190 m)
beidseitig des Grabens,
südlich des Hofes Rose
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 41
Flurstück: 54 tlw.
- Es sind keine Erlen zu verwenden.
- 5.1.197 Anlage einer Obstbaumreihe
(ca. 80 m) auf der Nordseite
der Hofzufahrt zum Hof Grüter
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 139
Flurstück: 31 tlw.
- 5.1.198 Ergänzung einer 2reihigen
Heckenpflanzung (ca. 250 m)
auf der Südseite des Forth-
baches, südöstlich des Hofes
Wellige
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 9
Flurstück: 41 ganz
- 5.1.199 Anlage eines 2reihigen, z. T.
Ireihigen Ufergehölzstreifens
(ca. 1000 m) beidseitig des
Grabens, westlich des Mathe-
weges
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 9
Flurstück: 23 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.200 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 300 m) auf dem Südufer des Grabens, südwestlich des Hofes Schürjohann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 10
Flurstück: 14 tlw.
- 5.1.201 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 220 m) auf der Ostseite des Weges Nelenkamp, westlich des Hofes Mense
- Vorhandene Bäume werden integriert.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 8
Flurstück: 18 tlw.
- 5.1.202 Anlage einer Baumreihe (ca. 450 m) auf der Südseite des Weges, südlich des Hofes Wigge
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 10
Flurstück: 28 tlw.
- 5.1.203 Anlage einer Baumreihe (ca. 130 m) auf der Südseite des Weges, südlich des Hofes Wigge
- Der Baumabstand beträgt 20 m.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 10
Flurstück: 28 tlw.
- 5.1.204 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 650 m) beidseitig des Landgrabens, östlich der Straße K 56
- Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 11
Flurstück: 3 tlw.
- 5.1.205 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 650 m) südlich der Festsetzung-Nr. 5.1.204
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 11
Flurstück: 2 und 15

-
- 5.1.206 Anlage einer 2reihigen Hecke
(ca. 220 m)
auf der Westseite der Ack-
felder Straße, Höhe südlich
des Landgrabens
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 8
Flurstück: 1 tlw.
- Berücksichtigung der KV-Leitung
- 5.1.207 Anlage einer Baumreihe
(ca. 300 m)
auf der Süd- bzw. Ostseite der
Straße Ackfeld, nördlich des Kley-
baches
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 7 | 8
Flurstücke: 1 tlw. | 37 tlw.
- 5.1.208 Anlage einer Obstbaumreihe
(ca. 650 m) nördlich des Hecken-
weges von Hof Kettrup bis Hof Funke
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 7
Flurstück: 46 tlw.
- 5.1.209 Anlage einer 3reihigen Hecke
(ca. 240 m) vom Bergwiesenbach
bis zum Heckenweg
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 7
Flurstück: 68 tlw., 69 tlw.
- 5.1.210 Ergänzung einer Baumreihe
(190 m) auf der Ostseite der
Straße, südlich des Hofes Heitvogt
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 7
Flurstück: 46 tlw.
- Baumart Bergahorn
- 5.1.211 Anlage eines 2reihigen Ufergehölz-
streifens (ca. 1 000 m) auf dem
Südufer des Bergwiesenbaches
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 19 | 7
Flurstücke: 13 tlw. | 73 tlw.

- 5.1.212 Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 750 m) auf dem Südufer des Bergwiesenbaches.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 7
Flurstück: 73 tlw.
- 5.1.213 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 950 m) auf dem Südufer des Bergwiesenbaches.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 16
Flurstück: 15 ganz
- 5.1.214 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 280 m) auf der Nordseite der Straße, nordwestlich des Hofes Ridder
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 17
Flurstück: 88 tlw.
- 5.1.215 Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 260 m) auf dem Südufer des Grabens, nordwestlich des Hofes Ridder
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 17
Flurstück: 86 tlw.
- 5.1.216 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 360 m) auf der Südseite des Weges, am Siedlungsbereich Wadersloh, südlich des Hofes Ottensmann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 53
Flurstück: 22 tlw.
- 5.1.217 Anlage einer Baumreihe (Stieleichen) (ca. 170 m) auf der Südostseite der Langenberger Straße, südlich des Hofes Göbel
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 17
Flurstück: 1 tlw.

- 5.1.218 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 250 m) beidseitig des Grabens, südlich des Hofes Merschmeier

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 17 | 16
 Flurstücke: 99 tlw. | 45 tlw.

- 5.1.219 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 790 m) auf dem Südufer des Grabens, nordöstlich des Hofes Helmert

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 16
 Flurstück: 45 tlw

- 5.1.220 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 250 m) unmittelbar südlich der Festsetzung 5.1.218

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 16
 Flurstück: 57, 49

- 5.1.221 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 310 m) auf der Ostseite des Weges, östlich des Hofes Beckord

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 17
 Flurstück: 15 tlw.

- 5.1.222 Anlage einer Baumreihe (ca. 970 m) im westlichen Bereich auf der Südseite, ansonsten auf der Nordseite des Weges, südlich der Benteler Straße, nördlich des Hundeausbildungsplatzes

Sollte die Wegeparzelle südlich nicht ausreichen, wird die Maßnahme auf der Nordseite realisiert.

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 15 | 24
 Flurstücke: 14 | 22 tlw.

- 5.1.223 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 650 m) beidseitig des Grabens, östlich des Hofes Austerhoff bis bis zur Straße L 586

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 24
 Flurstücke: 46, 177, 179, alle tlw.

- 5.1.224 Anlage einer 3reihigen Hecke
 (ca. 350 m)
 auf der Nordseite des Weges,
 nordöstlich des Hofes Henke

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 25
 Flurstück: 96 tlw.

- 5.1.225 Anlage und Ergänzung einer Baumreihe
 (Linden) (ca. 1100 m) südlich der Bor-
 nefelder Straße von der K 14 bis Hof
 Bornefeld-Ettmann

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 31 | 25
 Flurstücke: 18 und 25 tlw. | 37 tlw.

- 5.1.226 Anlage eines 2reihigen Ufergehölz-
 streifens (ca. 520 m) beidseitig
 des Grabens, südlich der Straße
 L 586, bis zum Merschbach

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 31
 Flurstück: 130 tlw.

- 5.1.227 Anlage eines 2reihigen Ufergehölz-
 streifens (ca. 910 m) auf der Süd-
 seite des Merschbaches, nördlich
 und östlich des Hofes Sandknop

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 31
 Flurstück: 49 tlw.

- 5.1.228 Anlage eines 2reihigen
 Ufergehölzstreifens (ca. 1.140 m)
 beidseitig des Merschbaches,
 von der Straße nördlich
 Hof Kleickmann bis Höhe südlich
 Hof Bettmann

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 31 | 29
 Flurstücke: 49 tlw. | 20 tlw.

-
- 5.1.229 Anlage einer 4reihigen Hecke
(ca. 90 m) unmittelbar südlich
der Festsetzung 5.1.228
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 31
Flurstück: 70 tlw.
- 5.1.230 Anlage eines 2reihigen Uferge-
hölzstreifens (ca. 150 m)
auf dem Südufer des Grabens,
nordwestlich des Hofes Kleickmann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 30
Flurstück: 11 tlw.
- 5.1.231 Anlage eines 3reihigen Ufergehölz-
streifens (ca. 870 m) beidseitig
des Grabens südwestlich des Hofes
Abel-Austerhoff
- Erlen 30 % in der unteren Pflanzreihe
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 32
Flurstück: 57 tlw.
- 5.1.232 Anlage einer 2reihigen Hecke un-
mittelbar südlich der Festsetzung
5.1.230
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 30
Flurstück: 70
- 5.1.233 Anlage einer 1reihigen Uferge-
hölzpflanzung (ca. 400 m)
beidseitig des Grabens öst-
lich des Hofes Schürjohann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 10
Flurstück: 17 und 18 tlw.
- 5.1.234 Anlage eines 2reihigen Uferge-
hölzstreifens (ca. 420 m),
südseitig am Landgraben,
nördlich des Hofes Schulze-Brexel
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 11
Flurstücke: 3 u. 4 tlw.

- 5.1.235 Anlage einer 2reihigen Ufergehölzpflanzung (ca. 920 m) auf dem Südufer des Kleybaches, südlich des Hofes Schulze-Brexel

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 11
Flurstück: 18 tlw.

- 5.1.236 Anlage einer 4reihigen Hecke (ca. 530 m) unmittelbar südlich der Festsetzung Nr. 5.1.235, südlich des Hofes Schulze-Brexel

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 11
Flurstück: 18

- 5.1.237 Anlage eines 2reihigen beidseitigen (ca. 540 m), z. T. einseitigen (ca. 140 m) Ufergehölzstreifens am Bergwiesenbach, nordwestlich des Hofes Vahlhaus

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 12
Flurstück: 18 tlw.

- 5.1.238 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 320 m) auf der Ostseite des Weges, westlich des Hofes Vahlhaus

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 12
Flurstück: 1 tlw.

- 5.1.239 Anlage eines 1reihigen (ca. 210 m Südteil) bzw. 2reihigen (ca. 130 m Westteil) Ufergehölzstreifens beidseitig des Grabens, südlich des Hofes Erlenkötter

Auf die Verwendung von Erlen wird verzichtet.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 12
Flurstück: 13 tlw.

-
- 5.1.240 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 200 m) beidseitig des Bergwiesenbaches
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 13
Flurstück: 23 tlw.
- 5.1.241 Anlage einer Kopfbaumreihe (Weiden, ca. 810 m) auf dem Südufer des Grabens, nördlich des Hofes Kammertöns
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 13
Flurstück: 5 tlw.
- 5.1.242 Anlage einer Baumreihe (Eichen) (ca. 300 m) auf der Südseite des Weges, östlich Hof Dohr
- Baumabstand 20 m
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 16
Flurstück: 18 tlw.
- 5.1.243 Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 220 m) beidseitig des Grabens, nördl. des Hofes Helmert
- keine Erlen und Weiden
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 16
Flurstück: 28 tlw.
- 5.1.244 Anlage bzw. Ergänzung einer 2reihigen Hecke (ca. 640 m) südlich der Festsetzungs-Nr. 5.1.219
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 16
Flurstück: 44, 30, 33 tlw., 34
- 5.1.245 Anlage einer Baumreihe (Eichen) (ca. 600 m) nordöstlich des Weges Sprenheide im Nordteil bis Hof Vorwerk
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 13
Flurstück: 38 tlw.

-
- 5.1.246 Anlage eines Zweihigen Ufergehölzstreifens (ca. 550 m) unmittelbar nördlich der Festsetzungs-Nr. 5.1.247 auf dem Südufer des Grabens nördlich des Hofes Kammertöns
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 13
Flurstück: 34 tlw.
- 5.1.247 Anlage einer Zweihigen Hecke (ca. 550 m) auf der Südseite des Grabens, nordwestlich und nordöstlich des Hofes Kammertöns
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 13
Flurstück: 33 tlw.
- 5.1.248 Anlage eines Zweihigen, z. T. 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 530 m) auf dem Südufer des Grabens, südlich des Hofes Kammertöns
- Die KV-Leitung ist zu berücksichtigen.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 13
Flurstück: 30 tlw.
- 5.1.249 Anlage eines 2 - 3reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 450 m) beidseitig des Bergwiesenbaches
- Die KV-Leitung ist zu berücksichtigen.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 13
Flurstück: 23 tlw.
- 5.1.250 Anlage einer Zweihigen Hecke (ca. 140 m) auf der Südseite des Grabens, südlich des Hofes Helmert
- Es sind lediglich Straucharten zu verwenden.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 15
Flurstück: 27 tlw.
- 5.1.251 Anlage einer Zweihigen Hecke (ca. 70 m) auf der Westseite des Grabens, südlich des Hofes Helmert
- Es sind lediglich Straucharten zu verwenden.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 15
Flurstück: 27 tlw.

- 5.1.252 Anlage eines Kopfbaumgruppe (ca. 15 Bäume) um einen vorhandenen Teich westlich des Hofes Sprenkamp
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 14
Flurstück: 7 tlw.
- 5.1.253 Anlage eines 2 - 3reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 1 200 m) auf dem westlichen Ufer des Bergwiesenbaches bis zur Landesstraße
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 14
Flurstück: 24 tlw.
- 5.1.254 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 130 m) auf der Südseite eines Grabens westlich des Hofes Schulze Bonsel
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 14
Flurstück: 34 tlw.
- 5.1.255 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 500 m) südlich der Bornefelder Straße von Hof Borgmann bis zur L 586
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 28
Flurstücke: 49 tlw., 41 tlw.
- 2.1.256 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 950 m) auf beiden Ufern des Bergwiesenbaches
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 26
Flurstück: 65 tlw.
- 2.1.257 Anlage und Ergänzung einer Baumreihe (Linden) (ca. 530 m) südlich der Bornefelder Straße östlich Hof Bornefeld-Ettmann bis Hof Borgmann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 25
Flurstück: 37 tlw.

- 5.1.258 Ergänzung der vorhandenen Baumreihe mit Birken und Obstbäumen südlich bzw. westlich des Herzebrockweges

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 28 | 27
Flurstück: 41 tlw. | 15 tlw.

- 5.1.259 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 650 m) unmittelbar westlich der Festsetzung 5.1.260

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 25 | 29
Flurstück: 122 | 15

- 5.1.260 Anlage eines 2-3reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 210 m) beidseitig eines Grabens, nördlich des Merschgrabens

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 29
Flurstück: 19 tlw.

- 5.1.261 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens beidseitig des Merschbaches (ca. 900 m) westl. des stillgelegten Wasserwerkes "Bornefeld"

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 29
Flurstücke: 20 tlw. u. 47 tlw.

- 2.1.262 Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 820 m) auf dem Ostufer des Bergwiesenbaches

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 28
Flurstück: 8 tlw.

- 5.1.263 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 210 m) südlich des Weges südlich des Hofes Schulze-Bornefeld

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 31
Flurstück: 39 tlw.

- 5.1.264 Anlage einer Obstbaumreihe
(ca. 330 m) zwischen Wirtschaftsweg und Graben nördlich des Hofes Knüwe
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 31
Flurstück: 43 tlw.
- 5.1.265 Anlage eines Zweihigen Ufergehölzstreifens (ca. 400 m) unmittelbar nördlich der Festsetzung Nr. 5.1.266
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 30 | 29
Flurstück: 11 tlw. | 41 tlw.
- 5.1.266 Anlage einer Zweihigen Hecke (ca. 400 m) auf der Südseite des Grabens, nordöstlich des Hofes Knüwe
- Ergänzung des Bestandes ohne dornige Straucharten
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 29 | 30
Flurstücke: 34 und 39 | 23 und 24
- 5.1.267 Anlage eines Zweihigen Ufergehölzstreifens (ca. 400 m) auf dem Südufer bzw. Westufer des Merschbaches westlich des Wasserwerkes "Bornefeld"
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 29
Flurstück: 20 tlw.
- 5.1.268 Anlage einer Dreihigen Hecke (ca. 200 m) nördlich des Herzebrockweges
- Die Heckenreste sind zu integrieren.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 30
Flurstück: 25 tlw. und 26 tlw.
- 5.1.269 Anlage einer Zweihigen Hecke (ca. 230 m) auf der Südseite des Grabens nördlich des Hofes Knüwe
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 30
Flurstück: 23, 24

- 5.1.270 Anlage und Ergänzung eines
2reihigen beidseitigen Uferge-
hölzstreifens (ca. 1080 m) am
Graben südlich des Herzebrock-
weges
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 29 | 137
Flurstück: 42 tlw. | 1 tlw.
- 5.1.271 Anlage einer Baumreihe (ca. 370 m)
auf der Südseite des Heideweges,
nordwestl. des Hofes Speckmeier
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 26
Flurstück: 43 tlw.
- 5.1.272 Anlage einer Baumreihe (ca. 250 m)
auf der Südseite des Grasweges,
westlich des Hofes Haggenev
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 217
Flurstück: 67 tlw.
- 5.1.273 Anlage eines 2reihigen Ufergehölz-
streifens (ca. 270 m) auf dem Süd-
ufer des Grabens, westl. des Hofes
Sporkmann-Hassmann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 213 | 44
Flurstücke: 34 tlw. | 22 tlw.
- 5.1.274 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca.
270 m) oberhalb der südlichen
Böschung des Grabens
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 44
Flurstück: 18 tlw.
- 5.1.275 Anlage einer Baumreihe (ca. 350 m)
auf der Westseite der Straße, östl.
des Hofes Sporkmann-Hassmann
- Ergänzung des Bestandes
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 43
Flurstück: 35 tlw.

- 5.1.276 Anlage einer Baumreihe (ca. 450 m) auf der Südseite der Hellstraße, östlich des Hofes Westermann

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 44
 Flurstück: 23 tlw.

- 5.1.277 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 230 m) unmittelbar westlich der Nr. 5.1.278 am Hof Westermann am Biesterbach

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 44
 Flurstück: 10

- 5.1.278 Anlage eines 4reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 230 m) auf dem Westufer eines Grabens, östlich des Hofes Westermann

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 44
 Flurstück: 26 tlw.

- 5.1.279 Ergänzung einer 2reihigen Hecke (ca. 380 m) auf dem Südufer des Biesterbaches, nordöstlich des Hofes Lammert

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 222
 Flurstück: 9 tlw.

- 5.1.280 Anlage einer 1reihigen Ufergehölzpflanzung in Winkelhorst am Hof Düllo-Lehmke (ca. 480 m), auf dem Südufer und östlich 2reihig auf dem Nord- bzw. Westufer (ca. 200 m)

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 101 | 222
 Flurstück: 26 tlw. | 16 tlw.

- 5.1.281 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 400 m) auf dem Südufer des Biesterbaches, nordöstlich des Hofes Brömse

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 102 | 103
 Flurstück: 4 tlw. | 10 tlw.

- 5.1.282 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 350 m) oberhalb der südlichen Böschung des Biesterbaches
- Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 102 | 103
 Flurstücke: 17 | 1
- 5.1.283 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 400 m) auf beiden Seiten des Grabens, nordöstlich des Hofes Gassmann in Winkelhorst
- Der vorhandene Quellbereich wird bei der Ausführung berücksichtigt.
- Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 102
 Flurstück: 6 tlw.
- 5.1.284 Ergänzung einer vorhandenen Obstbaumreihe (ca. 250 m) östlich des Hofes Lammert
- Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 102
 Flurstück: 57 tlw.
- 5.1.285 Anlage einer 10reihigen Hecke (ca. 60 m) am Nordrand der Brachfläche nördlich der Winkelhorster Straße
- Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 103
 Flurstück: 50 tlw.
- 5.1.286 Ergänzung der Bepflanzung der K 24 durch eine Baumreihe südlich des Hofes Brömse (ca. 300 m)
- Baumabstand 30 m
- Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 102
 Flurstück: 65, 92, 90, 100
 alle tlw.
- 5.1.287 Anlage einer Baumreihe (ca. 320 m) auf der Nordseite des Weges, nördl. des Hofes Böcker-Riese
- Baumabstand 20 m
- Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 104
 Flurstück: 13 tlw.

- 5.1.288 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 240 m) auf der Ostseite des Grabens, südl. des Hofes Roxel
- Auf die Verwendung von Baumarten wird verzichtet.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 104
Flurstück: 50 tlw.
- 5.1.289 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 350 m) auf der Südwest- und Westseite des Alten Krähenbaches, westl. des Hofes Gerwin
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 42
Flurstücke: 28 u. 31 tlw.
- 5.1.290 Anlage eines 1 - 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 350 m) unmittelbar nördlich der Festsetzung Nr. 5.1.231.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 42
Flurstück: 38 tlw.
- 5.1.291 Anlage einer Baumreihe (ca. 150 m) auf der Südostseite der Hellstraße, östl. des Hofes Disselkamp
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 42
Flurstück: 39 tlw.
- 5.1.292 Anlage einer Baumreihe (ca. 450 m) auf der Südseite der Hellstraße, östl. des Hofes Grote
- Je nach Breite der Wegeseitenstreifen kann die Bepflanzung z. T. auf dem nördlichen Wegeseitenstreifen realisiert werden.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 43 | 42
Flurstück: 50 | 39 tlw.
- 5.1.293 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 340 m) auf beiden Seiten des Grabens, südöstlich des Hofes Scherf
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 43
Flurstück: 43 tlw.

- 5.1.294 Anlage einer Baumreihe (ca. 220 m) auf der Südseite der Hellstraße, südwestl. des Hofes Grote
Baumabstand 20 m
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 43
Flurstück: 50 tlw.
- 5.1.295 Ergänzung einer 2reihigen Hecke (ca. 500 m) auf der Südseite des Biesterbaches zwischen den Höfen Rassenhövel und Grote
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 103
Flurstück: 9, 11, 14 tlw.
- 5.1.296 Ergänzung einer 2reihigen Hecke (ca. 850 m) auf der Südseite des Biesterbaches, östl. bis zur Straße, nördl. und nordöstl. des Hofes Schulze-Frölich
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 103 | 107
Flurstücke: 9 + 18 tlw. | 7 tlw.
11, 14
- 5.1.297 Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 200 m) auf der Ostseite des südlich einmündenden Grabens, südwestl. des Hofes Rassenhövel
Es werden lediglich Straucharten verwendet.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 103
Flurstück: 13 tlw.
- 5.1.298 Ergänzung der Straßenbepflanzung der K 24 durch eine Baumreihe zwischen den Höfen Westerschulte und Schulze-Frölich (ca. 1100 m)
Baumabstand 30 m
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 103
Flurstück: 43, 38 | 107
u. 36 tlw. | 119 tlw.

-
- 5.1.299 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 120 m) auf der Westseite einer Straße, südöstl. des Hofes Westerschulte Ergänzung des Bestandes
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 105
Flurstücke: 64 tlw.
- 5.1.300 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 470 m) auf der Südseite eines Grabens, nordwestl. und nördl. des Hofes Steinkemper
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 105
Flurstück: 37 tlw.
- 5.1.301 Anlage einer Kopfweidenreihe (ca. 100 m) auf der Nordseite des Nordfelder Baches nördlich des Hofes Wulf
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 106
Flurstück: 2 tlw.
- 5.1.302 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 100 m) auf der Westseite des Weges nordwestlich des Hofes Wulf
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 106
Flurstück: 34 tlw.
- 5.1.303 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 130 m) auf der Westseite einer Straße südöstl. des Hofes Winkelhorst Das Sichtdreieck wird beachtet
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 105
Flurstück: 64 tlw.
- 5.1.304 Anlage einer Baumreihe (ca. 110 m) auf der Westseite eines Grasweges, westl. des Hofes Wulf
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 106
Flurstück: 34 tlw.

-
- 5.1.305 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 340 m) auf der Westseite der Straße "An der Landwehr", westl. des Hofes Schomacher
- Die Gartenbereiche werden freigelassen, vorhandene Gehölze integriert
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 114
Flurstück: 26 tlw.
- 5.1.306 Ergänzung einer 2reihigen Hecke (ca. 60 m) auf der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich des Hofes Süwolto
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 114
Flurstück: 60 tlw.
- 5.1.307 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 200 m) auf dem Ostufer eines Grabens nördlich des Hofes Schumacher an der Kreisgrenze
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 114
Flurstück: 41 tlw.
- 5.1.308 Ergänzung einer Baumreihe (ca. 550 m) zwischen Graben und der Straße "An der Landwehr", nördl. des Hofes Schumacher
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 114
Flurstück: 39 tlw.
- 5.1.309 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 330 m) auf der Westseite der Straße östl. des Hofes Schumacher
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 114
Flurstück: 26 tlw.
- 5.1.310 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 440 m) auf der Südseite einer Straße südöstl. des Hofes Schumacher
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 114
Flurstück: 32 tlw.

- 5.1.311 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 160 m) beidseitig des Grabens zwischen der Kreisstraße 15 und Hof Schumacher
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 116
Flurstück: 2 tlw.
- 5.1.312 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 160 m) oberhalb der östlichen Böschung des Grabens
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 116
Flurstück: 2 tlw.
- 5.1.313 Anlage einer Baumreihe (ca. 200 m) auf der Südseite der K 15 südwestlich des Hofes Lohmeyer
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 115
Flurstück: 11 tlw.
- 5.1.314 Anpflanzung einer Baumreihe (ca. 900 m) auf der Ostseite der Straße zwischen Hof Lohmeyer und Hof Luster
- Baumart: Stieleichen
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 115 | 120
Flurstücke: 19 tlw. | 5 tlw.
- 5.1.315 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 720 m) auf der Ostseite der Straße nordöstl. des Hofes Luster
- Südlicher Teil: Ergänzung des Bestandes
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 116 | 119
Flurstücke: 55 tlw. | 95 tlw.
- 5.1.316 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 120 m) als Verbindung zum LB 2.8.61 in Hentrup
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 115
Flurstück: 26 tlw.

- 5.1.317 Anlage eines 2reihigen, z. T. 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 470 m) auf der Südostseite eines Weges südl. des Hofes Lohmeyer

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 115
Flurstück: 24 tlw.

- 5.1.318 Ergänzung einer Baumreihe (ca. 100 m) westlich des Wirtschaftsweges nordöstlich des Hofes Luster

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 119
Flurstück: 95

- 5.1.319 Anlage eines Feldgehölzes (ca. 1.750 qm) nordöstl. des Hofes Luster

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 120
Flurstück: 6 tlw.

- 5.1.320 Anlage einer Baumreihe (ca. 140 m) auf der Südseite des Weges nördlich des Hofes Luster

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 120
Flurstück: 11 tlw.

- 5.1.321 Anlage einer Baumreihe (ca. 350 m) auf der Nordseite des Weges südwestlich des Hofes Luster

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 120
Flurstück: 11 tlw.

- 5.1.322 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 520 m) auf dem Südufer des Linsebaches nördlich des Hofes Heimann

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 120
Flurstück: 16 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.1.323 Anlage einer Baumreihe (ca. 340 m) auf der Ostseite der Straße, nordöstl. und östl. des Hofes Heimann Eichen
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 119
Flurstück: 95 tlw.
- 5.1.324 Anlage einer Baumreihe (ca. 190 m) auf der Nordseite der L 822 südl. des Hofes Heimann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 121
Flurstück: 73 tlw.
- 5.1.325 Anlage einer 2-4reihigen Hecke (ca. 200 m) auf der Westseite eines Weges, südwestlich des Hofes Heimann Die Reihenzahl wird entsprechend der zur Verfügung gestellten öffentlichen Fläche vor Ort festgelegt.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 121
Flurstück: 34 tlw.
- 5.1.326 Anlage einer Baumreihe (ca. 650 m) zwischen Grasweg und Graben, nördl. und nordwestl. des geplanten NSG Lippealtarm
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 121
Flurstück: 26 tlw.
- 5.1.327 Anlage eines 3 - 5reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 400 m) auf der Nordseite der Lippe, südl. des Hofes Kappel Gruppenpflanzung
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 121
Flurstück: 39 tlw.
- 5.1.328 Anlage eines 3 - 5reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 300 m) auf der Nordseite der Lippe, südöstlich des Hofes Kappel Gruppenpflanzung
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 121
Flurstück: 39 tlw.

- 5.1.329 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 330 m) unmittelbar westlich der Festsetzung 5.1.330

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 40
Flurstück: 10

- 5.1.330 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 580 m) auf der Westseite eines Grabens, östl. der Gärtnerei Vechtel

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 40
Flurstück: 9 tlw.

- 5.1.331 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 540 m) auf der Südseite des Grabens südöstl. des Hofes Steinhoff

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 40
Flurstück: 18 tlw.

- 5.1.332 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 160 m) westlich eines Weges, südlich des Hofes Steinhoff

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 40
Flurstück: 17 tlw.

- 5.1.333 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 180 m) auf der Ostseite eines nördlich angrenzenden Grabens, südlich der Gärtnerei Vechtel

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 40
Flurstück: 46 tlw.

- 5.1.334 Anlage einer Kopfweidenreihe (ca. 330 m) im oberen, nördlichen Böschungsbereich des Biesterbaches und entlang des Biesterweges

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 40
Flurstück: 56 tlw.

- 5.1.335 Anlage einer Zweihigen Hecke westlich eines Grabens am Biesterbach
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 40
Flurstück: 30 tlw.
- 5.1.336 Anlage einer Baumreihe (ca. 570 m) östlich des Weges Wickentrup
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 107 | 41
Flurstücke: 189 tlw. | 10 tlw.
- 5.1.337 Anlage einer Baumreihe (ca. 260 m) westlich des Biesterweges nordwestlich des Hofes Freitag
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 107
Flurstück: 188 tlw.
- 5.1.338 Ergänzung der Straßenbepflanzung (ca. 50 m) an der K 24 am Hof Stille durch eine Eichenreihe
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 108
Flurstück: 223 tlw.
- 5.1.339 Anlage einer Kopfbaumreihe (ca. 400 m) auf der Ostseite des Biestergrabens, westlich des Hofes Nuphaus
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 108
Flurstück: 158, 159 tlw.
- 5.1.340 Anlage eines Zweihigen Ufergehölzstreifens (ca. 200 m) auf dem Südufer eines Grabens westlich des Biestergrabens
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 107
Flurstück: 149 tlw.

-
- 5.1.341 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 320 m) auf der Ostseite des Biestergrabens westlich des Hofes Nuphaus
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 107
Flurstück: 59 tlw.
- 5.1.342 Anlage einer Baumreihe (ca. 200 m) auf der Ostseite des Weges östl. des Hofes Nuphaus
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 107
Flurstück: 156 tlw.
- 5.1.343 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 150 m) südl. des Grabens nördlich des Hofes Schlautmann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 107
Flurstück: 76 tlw.
- 5.1.344 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 950 m) auf dem Westufer des Biestergrabens
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 107
Flurstücke: 59, 18 tlw.
- 5.1.345 Ergänzung einer Baumreihe (ca. 600 m) auf der Ostseite eines Weges westl. des Hofes Eickmann
- Baumabstand ca. 12 m
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 112
Flurstück: 89 tlw.
- 5.1.346 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 370 m) auf der Westseite des Weges, östl. des Hofes Wulf
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 106
Flurstück: 50 tlw.

- 5.1.347 Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 300 m) auf der Ostseite eines Grabens östlich des Hofes Liesemann

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 114
Flurstück: 60 tlw.

- 5.1.348 Anlage einer Baumreihe (ca. 350 m) auf der Nordseite bzw. Südseite des Weges, südl. des Hofes Liesemann

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 114
Flurstück: 21 tlw.

- 5.1.349 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 180 m) auf der Ostseite eines Grabens, östlich Hof Liesemann

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 114
Flurstück: 11 tlw.

- 5.1.350 Anlage einer 4reihigen Hecke (ca. 100 m) östlich der Straße Göttinger Breede südlich des Hofes Liesemann

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 113
Flurstück: 41 z, 42 tlw.

- 5.1.351 Anlage einer Baumreihe (ca. 300 m) auf der Westseite der Straße Herringerfeld

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 113
Flurstück: 29 tlw.

- 5.1.352 Anlage einer 3-4reihigen Hecke (ca. 750 m) auf der Ostseite des Weges östl. der Straße Herringerfeld und Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 310 m) südwestl. des östl. abzweigenden Weges

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 117
Flurstücke: 5, 6, 37, 38
alle tlw.

- 5.1.353 Anlage einer 3reihigen Hecke auf der Ostseite eines Grabens östlich des Hofes Bexten
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 116
Flurstück: 27, 85 tlw.
- 5.1.354 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 270 m) auf der Südseite des Weges südl. des Hofes Bexten
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 116
Flurstück: 32 tlw.
- 5.1.355 Anlage einer Baumreihe (ca. 850 m) auf der Ostseite eines Weges westl. des Hofes Flutter
- Baumabstand 15 m
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 117
Flurstück: 5 tlw.
- 5.1.356 Anlage einer Baumreihe (ca. 200 m) in Hentrup nördlich Hof Beerhues
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 116
Flurstück: 13 tlw.
- 5.1.357 Anlage einer Hecke (ca. 75 m) in Hentrup westlich des Hofes Lohmeier
- Es sind nur Straucharten zu verwenden.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 116
Flurstück: 16 tlw.
- 5.1.358 Anlage einer 4reihigen Hecke (ca. 90 m) westl. einer Brachfläche östl. des Hofes Böntrup
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 116
Flurstück: 41 tlw.
- 5.1.359 Anlage einer 4reihigen Hecke (ca. 230 m) auf der Westseite der Straße Herringerfeld nördlich der K 15
- Bestandsreste werden integriert.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 116
Flurstück: 33 tlw.

-
- 5.1.360 Anlage einer Baumreihe (ca. 350 m) auf der Südseite der K15 südöstl. des Hofes Böntrup
Vorhandene Einzelbäume werden integriert
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 116
Flurstück: 43 tlw.
- 5.1.361 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 200 m) auf beiden Seiten des Linsebaches, nördlich Hof Bering sowie östlich hiervon auf der Nordseite (ca. 210 m)
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 116
Flurstück: 48 tlw.
- 5.1.362 Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 380 m) auf beiden Seiten des Linsebaches nördl. des Hofes Fester
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 119
Flurstück: 47 tlw.
- 5.1.363 Ergänzung der Straßenbepflanzung der Göttinger Breede vom Hof Struwe bis zur K 14 (ca. 460 m)
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 116
Flurstück: 66, 74 tlw.
- 5.1.364 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 1310 m) auf der Nordseite bzw. Südseite des Weges, nördl. der Höfe Götde und Rennefeld
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 118
Flurstück: 102 tlw.
- 5.1.365 Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 800 m) auf der Südseite des Baagebaches, westl. des Hofes Ortkempe
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 118
Flurstück: 106 tlw.

-
- 5.1.366 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 810 m) auf der Südseite einer Straße, westl. des Hofes Wiemann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 123
Flurstück: 17 tlw.
- 5.1.367 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 160 m) auf der Südseite des Weges nordwestl. des Hofes Suermann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 119
Flurstücke: 72, 73 tlw.
- 5.1.368 Anlage einer Baumreihe (Eichen, ca. 300 m) auf der Südseite des Weges östlich des Hofes Suermann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 119
Flurstück: 72 tlw.
- 5.1.369 Ergänzung der Straßenbepflanzung der Göttinger Brede vom Hof Hoberg bis östlich Hof Suermann (ca. 530 m)
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 119
Flurstück: 59 tlw.
- 5.1.370 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 200 m) auf der Ostseite der K 14, östl. des Hofes Suermann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 119
Flurstück: 59 tlw.
- 5.1.371 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 370 m) auf der Westseite des Weges, nordwestl. des Hofes Eickhoff
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 123
Flurstück: 7 tlw.

- 5.1.372 Anlage einer Baumreihe (Eichen, ca. 450 m) nördlich des Wirtschaftsweges beim Hof Gerling
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 123
Flurstück: 17 tlw.
- 5.1.373 Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 250 m) auf der Westseite eines Grabens, nordwestl. des Hofes Niehoff-Tönnissen
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 123
Flurstück: 14 tlw.
- 5.1.374 Anlage einer Baumreihe (Eichen ca. 200 m) auf der Nordwestseite des Weges nördl. des Hofes Eickhoff
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 123
Flurstück: 7 tlw.
- 5.1.375 Anlage eines Feldgehölzes (ca. 1000 qm) östlich eines Weges, nördlich des Hofes Niehoff
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 123
Flurstück: 79 tlw.
- 5.1.376 Anlage einer Eichenallee (ca. 180 m) beidseitig eines Weges, nördlich des Hofes Niehoff-Tönnissen in Göttingen
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 123
Flurstück: 79 tlw.
- 5.1.377 Anlage einer Baumreihe südlich der L 822 (ca. 150 m) westlich des Hofes Suermann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 122
Flurstück: 81 tlw.

5.1.378 Anpflanzung von Einzelbäumen (ca. 30 Stck.) auf beiden Seiten des Binnengrabens nördl. der Lippe, nordwestl. der Schleuse

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 122
 Flurstück: 10 tlw.

Baumarten: Eschen, Roterlen, Stieleichen

Die Standorte werden mit den Anliegern gemeinsam festgelegt.

5.1.379 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 100 m) auf der Nordseite eines Grabens an der Lippe, südl. des Hofes Suermann

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 122
 Flurstück: 3 tlw.

5.1.380 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 250 m) gruppenweise wechselnd auf dem Nord- und dem Südufer der Liese, südwestl. des Hofes Kleinkemper

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 30 | 128
 Flurstücke: 32 tlw. | 5 tlw.

5.1.381 Anlage einer beidseitig 2reihigen Ufergehölzpflanzung (ca. 180 m) auf der Westseite des Weges, östlich des Hofes Nienaber

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 109
 Flurstück: 67 tlw.

5.1.382 Anlage einer Obstbaumreihe westlich des Weges nördlich des Hofes Schwarte (ca. 530 m)

- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 128
- Flurstück:
16 tlw.
- 5.1.383 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 120 m) auf beiden Seiten des Krumme Baches am östl. Ortsrand von Liesborn
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 128
Flurstück: 59 tlw.
- 5.1.384 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 150 m) auf dem Südufer eines Grabens und Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 150 m) auf der Südseite eines Weges am südöstl. Ortsrand von Liesborn, südwestl. des Hofes Claes Sichtschutz für Gewerbegebiet
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 129
Flurstücke: 61 u. 1 tlw.
- 5.1.385 Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 140 m) auf der Südseite eines Grabens südl. des Hofes Claes
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 129
Flurstück: 12 ganz
- 5.1.386 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 260 m) auf der Südseite eines Grabens am südwestl. Ortsrand von Liesborn, nördl. des Hofes Eickmann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 112
Flurstück: 16 tlw.
- 5.1.387 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 290 m) auf der Ostseite des Weges, nordöstl. des Gutes Hollenhorst Auf die Verwendung von Baumarten wird verzichtet.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 129
Flurstück: 46 tlw.

- 5.1.388 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 230 m) auf beiden Seiten eines Grabens, östl. des Hofes Schraknepper

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 130
 Flurstück: 39 tlw.

- 5.1.389 Anlage einer 4reihigen Hecke (ca. 230 m) unmittelbar südlich der Festsetzung 5.1.388

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 130
 Flurstück: 39 u. 22 tlw.

- 5.1.390 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 280 m) auf der Südseite eines Grabens, östl. des Gutes Hollenhorst

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 129
 Flurstück: 44 tlw.

- 5.1.391 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 350 m) auf der Westseite des Weges, südöstl. des Gutes Hollenhorst

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 111
 Flurstück: 51 tlw.

- 5.1.392 Anlage einer Baumreihe (ca. 400 m) auf der Nordseite des Weges, nördl. des Hofes Ense-Kemper

Zwei Abschnitte; Birken

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 129
 Flurstücke: 38 u. 40 tlw.

- 5.1.393 Anlage einer Baumreihe (ca. 230 m) auf der Ostseite der L 848, westlich des Hofes Hockenbecker

Zwei Abschnitte; Ahorn

Der Kreuzungsbereich wird freigehalten.

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 127
 Flurstücke: 48, 39 u. 36 tlw.

- 5.1.394 Anlage eines Uferrandstreifens (Breite 2 m) (ca. 420 m) auf dem Nordufer des Boombaches oberhalb des Ufergehölzstreifens der Nr. 5.1.395, westl. der L 848
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 117
Flurstück: 9, 13, 14 tlw.
- 5.1.395 Anlage eines südlich 2reihigen, nördlich 1reihigen Ufergehölzstreifens auf beiden Seiten des Boombaches (420 m)
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 117
Flurstück: 11 u. 14 tlw.
- 5.1.396 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 410 m) auf dem Südufer des Boombaches, nordwestl. des Hofes Hockenbecker
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 127
Flurstück: 4 tlw.
- 5.1.397 Anlage einer 2 - 4reihigen Hecke (ca. 110 m) auf der Westseite der Straße, östl. des Hofes Hockenbecker
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 127
Flurstück: 7 tlw.
- 5.1.398 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 420 m) zwischen Graben und Weg, nördlich von Ahlke
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 131
Flurstück: 19 tlw.
- 5.1.399 Anlage einer Baumreihe (ca. 300 m) auf der Ostseite der L 848 südwestlich des Hofes Hockenbecker
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 127
Flurstück: 38 tlw.
- kV-Leitung niedrig unterpflanzen
- Reihenanzahl wird vor Ort bei der Ausführung je nach Breite der Wegeparzelle festgelegt.

-
- 5.1.400 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 340 m) auf der Südseite eines Weges, nordwestl. des Hofes Schulze-Dasbeck
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 117
Flurstück: 20 tlw.
- 5.1.401 Anlage einer Baumreihe (ca. 830 m) auf der Südseite des Weges, nördl. des Hofes Rennefeld
- Baumabstand 15 m
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 127
Flurstück: 9 tlw.
- 5.1.402 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 530 m) auf der Nordseite eines Grabens östl. des Hofes Ahlke-Beermann und südlich eines Weges
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 131
Flurstück: 18 tlw.
- 5.1.403 Anlage einer Kopfweidenreihe (ca. 600 m) auf der Süd- und Ostseite eines Grabens, südl. des Hofes Schulze-Dasbeck
- Die Baumstandorte sind mit den Eigentümern abzustimmen.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 127
Flurstücke: 52,27,50,24,22 u. 13 tlw.
- 5.1.404 Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 360 m) auf der Südseite eines Grabens, nordöstl. des Hofes Kleinejasper
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 126
Flurstück: 2 tlw.
- 5.1.405 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 360 m) unmittelbar südlich der Festsetzung Nr. 5.1.404
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 126
Flurstück: 4 tlw.

- 5.1.406 Anlage einer Kopfweidenreihe auf dem Nordufer (ca. 180 m, Westteil) und auf dem Süd- bzw. Westufer (ca. 340 m, Ostteil) an einem Graben, nördlich des Hofes Kleinejasper
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 126
Flurstücke: 41, 40, 39 u. 2 tlw.
- 2 Abschnitte, im Westteil Ergänzung des Bestandes
- 5.1.407 Anlage einer Kopfweidenreihe (ca. 150 m) auf der Südseite eines Grabens, südwestl. des Wirtshauses Krane
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 118
Flurstück: 46 tlw.
- 5.1.408 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 430 m) auf der Südseite eines Grabens, nordwestl. des Hofes Schulte-Diers
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 125
Flurstück: 1 tlw.
- Auf die Verwendung von Baumarten wird verzichtet.
- 5.1.409 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 190 m) auf dem Südwestufer des Baagebaches, südwestl. des Hofes Schulte-Diers
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 125
Flurstück: 3 tlw.
- 5.1.410 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 880 m) auf der Ostseite der Straße, östl. der Höfe Menne und Haus Heerfeld
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 125
Flurstücke: 25, 24, 21 u. 22 tlw.
- 2 Abschnitte: im Nordteil ab Hof Menne nur Sträucher, im Südteil z.T. Ergänzung des Bestandes
- 5.1.411 Anlage einer Hecke (ca. 400 m) auf der Südseite eines Weges, südl. des Hofes Schulte-Diers
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 125
Flurstück: 23 tlw.
- Die Reihenzahl wird, je nach der zur Verfügung stehenden Parzellenbreite, vor Ort festgelegt.

- 5.1.412 Anlage eines unbewirtschafteten Wegraines (Breite 1 m, Länge ca. 450 m) auf der Südseite eines Weges, südlich des Hofes Schulze-Diers

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 125
 Flurstück: 7, 8 tlw.

- 5.1.413 Ergänzung einer 3reihigen Hecke (ca. 130 m) zwischen 2 Weiden, südöstl. des Hofes Wiemann

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 123
 Flurstück: 21 tlw.

- 5.1.414 Anlage einer Kopfweidenreihe (ca. 150 m) auf der Südwestseite des Grabens und am nördlichen Rand des Grünlandes bei Haus Heerfeld

Die Standorte sind mit dem Eigentümer abzustimmen.

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 124
 Flurstück: 18 tlw.

- 5.1.415 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 150 m) auf der Südseite eines Grabens, südl. des Hofes Wiemann

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 123
 Flurstück: 33 tlw.

- 5.1.416 Anlage einer Baumreihe (ca. 260 m) auf der Westseite der L 848, östl. des Hofes Niehoff-Tönnissen

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 123 | 124
 Flurstücke: 26 u. 60 tlw. | 2 tlw.

- 5.1.417 Anlage einer Baumreihe (ca. 450 m) auf der Nordseite der L 822, nordwestl. des Hofes Linnemann

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 124
 Flurstücke: 102 ganz, 9, 10, 12 u. 19 tlw.

- 5.1.418 Anpflanzung von Einzelbäumen (8 Stck) auf der Südseite eines Grabens, nördl. der Lippe, südl. von Haus Heerfeld
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 124
Flurstück: 39 tlw.
- 5.1.419 Pflanzung von Einzelbäumen (15 Stck.) auf der Nord- und der Südseite des Grabens, südwestl. und südl. des Hofes Linnemann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 124
Flurstücke: 52, 55, 49 u. 51 tlw.
- 5.1.420 Anlage eines Feldgehölzes (ca. 1000 qm) östlich des Klärwerkes als Verbreiterung der vorhandenen Hecke
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 138
Flurstück: 11 tlw.
- 5.1.421 Anlage von Pflanzengruppen (ca. 30 - 50 m lang) mit 20 - 40 m Abstand im östlichen oberen Böschungsbereich des Bergwiesenbaches
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 138
Flurstück: 29 tlw.
- 5.1.422 Anlage einer 3 - 4reihigen Ufergehölzpflanzung auf der Südseite eines Grabens (ca. 210 m) zwischen Bergwiesenbach und Hof Strunk
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 138
Flurstück: 35 tlw.
- 5.1.423 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 550 m) auf beiden Seiten der Liese, nördl. des Hofes Hageney

Eschen, Eichen, Ulmen, Weiden

Die Standorte werden mit dem Eigentümer gemeinsam festgelegt.

Die Bewirtschaftungserfordernisse der Ackerfläche sind zu berücksichtigen.

Zwischen Weg und Gewässer, südl. Außenböschung

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 138
 Flurstücke: 15 u. 16 tlw.

- 5.1.424 Ergänzung einer Baumreihe (ca. 1150 m) südlich der K 24 vom Hof Bronstering bis zur Liesebrücke

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 137 | 138
 Flurstück: 31 tlw. | 71 tlw.

- 5.1.425 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 300 m) auf beiden Ufern der Liese, östl. des Hofes Kleikemper 2 Abschnitte, Lücken auffüllen

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 137
 Flurstück: 18 tlw.

- 5.1.426 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 120 m) auf der Ostseite eines Grabens, südöstl. des Hofes Kleikämpfer

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 128
 Flurstück: 8 tlw.

- 5.1.427 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 120 m) zwischen Weg und Graben unmittelbar östlich der Nr. 5.1.426

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 128
 Flurstück: 8 tlw.

- 5.1.428 Anlage einer Kopfweidenreihe (ca. 210 m) auf der Südseite des Herzebrockbaches nördlich des Hofes Freitag

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 139
 Flurstücke: 5, 7 tlw.

- 5.1.429 Ergänzung einer Baumreihe (ca. 200 m) südlich der K 24 östlich des Liesebrücke

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 138
 Flurstück: 71 tlw.

- 5.1.430 Anlage eines Feldgehölzes (ca. 0,37 ha) östlich des Hofes Schulze-Waltrop an der Glenne
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 139
Flurstück: 17 tlw.
- 5.1.431 Anlage einer 4reihigen Hecke (ca. 400 m) auf der Nordseite und einer 5reihigen Hecke (ca. 230 m) auf der Südwestseite der Liese, westl. des Hofes Schulze-Waltrup
- Pflanzung in die Außenböschung
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 139
Flurstücke: 9 u. 27 tlw.
- 5.1.432 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 430 m) auf der Westseite des Weges, östl. des Hofes Bronstering
- 2 Abschnitte (90 m und 340 m)
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 137
Flurstücke: 33, 63 u. 73 tlw.
- 5.1.433 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 240 m) auf der Südseite des Weges, südl. des Hofes Duffe
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 137
Flurstücke: 60 u. 80 tlw.
- 5.1.434 Anlage einer Kopfbaumgruppe (ca. 15 Bäume) unmittelbar nördlich des Hofes Freitag
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 139
Flurstück: 27 tlw.
- 5.1.435 Anlage von Gehölzgruppen (ca. 50 - 70 m) südlich des Hofes Schulze-Waltrop als Verbindung zum vorhandenen Feldgehölz
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 139
Flurstück: 16 tlw.

- | | | |
|---------|--|--|
| 5.1.436 | <p>Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 420 m) am Südrand des Weges "Auf der Drift" von der Zufahrt zum Hof Grothues in östlicher Richtung, sowie Ergänzung einer Baumreihe (ca. 50 m) und Randbepflanzung eines Kleingewässers</p> <p>Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 136
 Flurstück: 49</p> | <p>In der feldseitigen Pflanzreihe ist auf die Verwendung von Baumarten zu verzichten.</p> |
| 5.1.437 | <p>Anlage eines 3reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 170 m, Ostteil) und eines 2reihigen Gehölzstreifens (ca. 340 m, Westteil) auf der Südseite des Grabens, südl des Hofes Plümpe</p> <p>Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 136 130
 Flurstücke: 13 tlw. 43 tlw.</p> | <p>Die neu gepflanzte Hecke wird im Ostteil durch den Ufergehölzstreifen verbreitern</p> |
| 5.1.438 | <p>Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 170 m) auf der Südseite des Grabens, östl. des Hofes Lange</p> <p>Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 136
 Flurstück: 32 tlw.</p> | |
| 5.1.439 | <p>Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 240 m) auf der Ostseite eines Grabens, östl. des Hofes Haasmann</p> <p>Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 135
 Flurstück: 55 tlw.</p> | <p>In der oberen Pflanzreihe sind nur niedrig wachsende Straucharten zu verwenden. Der Erlenanteil beträgt maximal 10 %.</p> |
| 5.1.440 | <p>Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 220 m) auf der Nordwestseite eines Grabens, südöstl. des Hofes Haasmann</p> <p>Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 135
 Flurstück: 55 tlw.</p> | <p>Die vorhandenen Einzelsträucher werden integriert</p> |
| 5.1.441 | <p>Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 300 m) auf der Südwestseite eines Grabens, nordöstl. des Hofes Müller-Rusche</p> | <p>Die Reihenzahl im Mittelabschnitt wird in der Ausführung festgelegt.</p> |

- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 135
Flurstücke: 9 u. 55 tlw.
- 5.1.442 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 130 m) auf beiden Seiten des Grabens, südöstl. des Hofes Stratmann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 130
Flurstück: 46 tlw.
- 5.1.443 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 220 m) auf der Südseite eines Grabens, südl. des Hofes Stratmann
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 130
Flurstück: 51 tlw.
- 5.1.444 Anlage einer 2reihige Hecke (ca. 220 m) zwischen Weg und Graben unmittelbar südlich der Nr. 5.1.443
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 130
Flurstück: 52 tlw.
- 5.1.445 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 410 m) auf der West- bzw. Südostseite zweier Gräben, südöstl. des Hofes Stratmann 2 Abschnitte (300 m und 110 m)
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 130
Flurstücke: 46 u. 48 tlw.
- 5.1.446 Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 260 m) auf dem Südwestufer des Boombaches, östl. des Hofes Böhmer
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 131
Flurstück: 6 tlw.

-
- 5.1.447 Anlage einer Baumreihe (ca. 660 m) auf der Südwestseite der L 852, südl. des Hofes Böhmer 3 Abschnitte
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 132
Flurstücke: 1, 2 u. 77 tlw.
- 5.1.448 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 320 m) auf der Südostseite des Boombaches und eines angrenzenden Grabens südöstl. des Hofes Böhmer
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 131
Flurstücke: 9 u. 6 tlw.
- 5.1.449 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 280 m) auf der Nordseite eines Grabens, nördl. der Ortschaft Stutendorf
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 132
Flurstück: 33 tlw.
- 5.1.450 Anlage einer Kopfweidenreihe (ca. 270 m) auf der Nordseite des Baagebaches, südl. der Ortschaft Stutendorf Baumreihe ergänzen
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstücke: 1, 2, 37 u. 5 tlw.
- 5.1.451 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 270 m) auf dem Südostufer des Baagebaches, östl. der Ortschaft Stutendorf und Anlage eines 1reihigen Ufergehölzstreifens (ca. 200 m) auf dem Südostufer, nördl. angrenzend
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstücke: 31 u. 6 tlw.
- 5.1.452 Anlage einer Kopfbaumreihe (ca. 160 m) an einer Senke unmittelbar nördlich der Nr. 5.1.453 nordöstlich des Nomekenhofes

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstück: 18 tlw.

- 5.1.453 Anlage einer 3reihigen Hecke
(ca. 160 m) am Südrand einer
Grünlandfläche nordöstlich
des Nomekenhofes

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstück: 18 tlw.

- 5.1.454 Anlage einer 3reihigen Hecke
(ca. 200 m) in Verlängerung
einer nördlich vorhandenen Hecke
am Zusammenfluß von Glenne und Lippe

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstück: 18 tlw.

- 5.1.455 Anlage einer 4reihigen Hecke (ca. 40
m) auf dem Nordwestufer des
Baagebaches

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstück: 31 tlw.

- 5.1.456 Anlage eines 2 - 3-reihigen Uferge-
hölzstreifens (ca. 250 m) auf beiden
Ufern des Baagebaches westl. des
Hofes Nomekenhof

Ufergehölzstreifen im Norden 2reihig, im Süden 3reihig

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstück: 31 tlw.

5.2 Renaturierung von Fließgewässern und Quellen

Für sämtliche im folgendem dargestellten Renaturierungen ist ein gesondertes Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen. In diesem Verfahren werden dann konkrete Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt. Die Renaturierungsmaßnahmen werden nur durch das Wasserrechtsverfahren wirksam.

Ziel der Renaturierung ist die ökologische Verbesserung des Gewässers.

5.2.1 Liesebach unterhalb des geplanten NSG

Ein ca. 800 m langer Abschnitt des Liesebaches soll renaturiert werden.

Ziel der Renaturierung ist die ökologische Verbesserung des Gewässers. Es wird angestrebt, einen Gewässerlauf mit Gleit- und Prallufeln, Ufergehölzen und Uferstreifen zu entwickeln. Die Maßnahme schließt an das geplante NSG Liesebachtal an.

5.2.2 Altwasser des Rottbaches Das Altwasser auf der Fläche des alten Mühlengeländes ist zu sanieren.

Die Altwasserflächen sollen renaturiert werden. Der vorhandene Hybridpappelbestand ist auszulichten und stellenweise durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

5.2.3 entfällt

5.2.4 Rottbach südlich von Wadersloh Ein 150 m langer Abschnitt des Rottbaches soll renaturiert werden.

Die Renaturierung des Rottbaches beinhaltet: Aufweitung des Regelprofils, Anpflanzung von Ufergehölzen, Neugestaltung der Grabeneinmündungen.

5.2.5 Biesterbach Ein ca. 800 m langer Abschnitt des Biesterbaches soll renaturiert werden.

Die Renaturierung des Biesterbaches beinhaltet: Naturnahe Linienführung, Umgestaltung des Mündungsbereiches, Anlage von Pufferzonen und Ufergehölzen.

5.2.6 Rottbach am Liesborner Holz Ein 500 m langer Abschnitt des Rottbaches soll renaturiert werden.

Die Renaturierung des Rottbaches beinhaltet: Aufweitung des Regelprofils zu den nördlichen Grünlandflächen. Anlage von Uferstreifen und Anpflanzungen.

- 5.2.7 Quelle am Hof Schulze-Overesch
 Der Quellbereich und der obere Quellbach sollen renaturiert werden.
- Die vorhandene Quellmulde ist mit einem 5 m breiten, unbewirtschafteten Pufferstreifen zu versehen.

5.3 **Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern**

Die neu zu schaffenden Sukzessionsflächen und Pufferzonen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen.

Die Neuschaffung von Biotopen dient der angestrebten Biotopvernetzung und der Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Der Anlage von Kleingewässern kommt hierbei im Raum Wadersloh hohe Bedeutung zu.

Für die Flächeninanspruchnahme der Sukzessionsflächen und Pufferzonen ist eine Ausgleichszahlung auf der Grundlage der gültigen Sätze der Landwirtschaftskammer zu leisten.

- 5.3.1 Anlage eines Kleingewässers (ca. 250 qm) in einem Pappelwäldchen nördlich des Maybaches. Zur besseren Belichtung sind einzelne Pappeln zu entnehmen.

Gemarkung: Beckum
 Flur: 106
 Flurstück: 8 tlw.

- 5.3.2 Anlage eines Kleingewässers (ca. 100 qm) auf einer Grünlandfläche südlich des Hofes Dütsche bei Diestedde. Die Gesamtfläche beträgt ca. 200 qm.

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 215
 Flurstück: 39 tlw.

- 5.3.3 Anlage eines Kleingewässers (ca. 200 qm) westlich des Hofes Bunne auf einer Brachfläche (ca. 600 qm)

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 3
 Flurstück: 31 tlw.

5.3.4 Anlage eines Kleingewässers (ca. 300 qm) am Boxelbach nördlich von Diestedde

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 52
Flurstück: 19 tlw.

5.3.5 Anlage eines Kleingewässers (ca. 500 qm) innerhalb eines Waldstücks östlich der K 14, nördlich des Hofes Sterthoff

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 5
Flurstück: 3 tlw.

5.3.6 Anlage eines Kleingewässers (ca. 300 qm) im Ackfeld mit Pufferzonen, die sowohl Sukzessionsflächen (Südteil) als auch eine Randbepflanzung (Nordteil) beinhalten.

Fläche: ca. 0,3 ha
Gemarkung: Wadersloh
Flur: 9
Flurstück: 15 tlw.

5.3.7 Anlage eines Kleingewässers (ca. 250 - 300 qm) am Oberlauf des Bergwiesenbaches südlich des Hofes Konegen

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 7
Flurstück: 68 tlw.

5.3.8 Anlage eines Kleingewässers (ca. 200 - 300 qm) am Bergwiesenbach im Bereich Moorkamp. Im Norden und Westen ist eine Randbepflanzung vorzunehmen.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 16
Flurstück: 16 tlw.

- 5.3.9 Anlage eines Kleingewässers (ca. 250 qm) auf einer Brachfläche (ca. 1000 qm) nördlich des LB Nr. 2.8.36 (0,7 ha). Die Restflächen sollen der Sukzession überlassen werden.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 11
Flurstück: 11 tlw.
- 5.3.10 Anlage eines Kleingewässers (ca. 250 qm) auf einer Brachfläche und Ackerfläche am Biesterbach (ca. 0,3 ha). Die Restflächen sollen als Pufferzonen der Sukzession überlassen bleiben, z. T. auch bepflanzt werden.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 102
Flurstück: 93 tlw.
- 5.3.11 Entwicklung einer Grünlandfläche (ca. 0,9 ha) zu einem Komplex aus Feldgehölzen, Hochstaudenfluren und Kleingewässern sowie gezielte Entwicklung einer angrenzenden Hochstaudenflur (ca. 0,7 ha)
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 103
Flurstück: 59 tlw.
- 5.3.12 Anlage eines Kleingewässers (ca. 200 qm) am Linsebach auf einer tiefliegenden Ackerfläche (ca. 0,15 ha). Die Restflächen sollen z. T. der Sukzession überlassen, z. T. bepflanzt werden.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 120
Flurstück: 19 tlw.
- 5.3.13 Anlage eines Kleingewässers (ca. 300 qm) auf der südlich des Laubwaldes gelegenen Grünlandfläche westlich des Hofes Fester.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 119
Flurstück: 52

- 5.3.14 Anlage eines Kleingewässers (ca. 250 qm) auf einer Grünlandfläche nördlich des Hofes Plümpe in Osthusen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 800 qm. Nach Norden und Westen ist eine Gehölzabpflanzung vorzunehmen.
Gemarkung: Wadersloh
Flur: 130
Flurstück: 25 tlw.
- 5.3.15 Anlage eines Kleingewässers (ca. 200 qm) auf einer Brachfläche (ca. 0,3 ha) in Boom. Die Restflächen sollen als Pufferzonen der Sukzession überlassen werden.
Gemarkung: Wadersloh
Flur: 130
Flurstück: 45 tlw.
- 5.3.16 Anlage von 2 Kleingewässern (ca. 300 qm) auf einer Brachfläche (ca. 0,75 ha) an der Glennemündung. Die Restflächen sollen erhalten und der Sukzession überlassen werden. Nach Westen ist eine 3reihige Heckenpflanzung vorgesehen.
Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstück: 18 tlw.
- 5.3.17 Anlage eines Kleingewässers (ca. 250 qm) nördlich des Nomekenhofes in einer Grünlandfläche
Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstück: 18 tlw.
- 5.3.18 Anlage eines Kleingewässers (ca. 200 qm) auf einer Ackerfläche südlich der Mühlenfeldstraße, östlich des Hofes Wilmsen (Gesamtfläche ca. 800 qm)
Gemarkung: Wadersloh
Flur: 49
Flurstück: 5 tlw.
- 5.3.19 Anlage eines Kleingewässers (ca. 250 qm) auf einer Ackerfläche (ca. 1600qm) südlich der Winkelhorster Straße. Die Restflächen werden teils als Sukzessionsfläche, teils als Feldgehölz gestaltet.
Gemarkung: Wadersloh
Flur: 103
Flurstück: 63 tlw.

5.4 Entwicklung von Kleingewässern

Die neu zu schaffenden Sukzessionsflächen und Pufferzonen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Dünger und Biozide sind nicht anzuwenden.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer.

Für die Flächeninanspruchnahme der Sukzessionsflächen und Pufferzonen ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der gültigen Sätze der Landwirtschaftskammer berechnet.

5.4.1 Teich in Düllo nördlich Hof Schulze Düllo

Das vorhandene Kleingewässer ist nach Süden zu vergrößern und mit Flachufern auszustatten.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 219
Flurstück: 19 tlw.

5.4.2 Teiche westlich Diestedde Die vorhandenen Teiche sind zu entschlammen, die Ufer sind abzuflachen und einzuzäunen

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 206
Flurstück: 44 tlw.

5.4.3 Teich LB 2.8.10

Anlage einer 5 m breiten Pufferzone um das Gewässer im Bereich der Ackerflächen

Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

5.4.4 Teich in Entrup

Das vorhandene Kleingewässer ist zu entschlammen und ökologisch aufzuwerten.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 214
Flurstück: 103 tlw.

5.4.5 Teich am Rottbach nordöstlich
Hof Schürjohann

Das vorhandene Kleingewässer ist zu vergrößern und mit Flachuferbereichen auszustatten.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 45
Flurstück: 78 tlw.

5.4.6 Teich LB 2.8.14

Anlage einer 5 m breiten Pufferzone um das Gewässer

Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

Der Pufferstreifen ist bei Grünlandnutzung 2 m breit auszuzäunen, bei umliegender Ackernutzung 5 m breit auszuweisen.

5.4.7 Teich LB 2.8.15

Anlage einer 5 m breiten Pufferzone zu den Ackerlagen.
Das Gewässer mit Pufferzone ist einzuzäunen.

5.4.8 Teich am Forthbach

Um das vorh. Kleingewässer ist eine Pufferzone (ca. 0,2 ha) als Sukzessionsfläche zu entwickeln, die am Nordrand mit Gehölzen bepflanzt wird.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 4
Flurstück: 6 tlw.

5.4.9 Teich LB 2.8.17

Anlage einer 5 m breiten Pufferzone um das Gewässer im Bereich der Ackerflächen.

Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

5.4.10 Teiche in einem Waldstück
nördlich des Hofes Sterthoff

Die beiden Kleingewässer sind zu entschlammen und mit Flachufern auszustatten. Zur besseren Belichtung sind einzelne Bäume zu entnehmen.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 5
Flurstück: 3 tlw.

5.4.11 Teich LB 2.8.18

Anlage einer Pufferzone von 5 m Breite um das Gewässer. Die in der Waldfläche vorhandenen Kleingewässer sind zu sanieren.

Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

5.4.12 Teich in Basel

Um den vorh. Teich ist eine Pufferzone von 5 m als Sukzessionsfläche zu entwickeln

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 5
Flurstück: 3 tlw.

5.4.13 Teich in Ackfeld

Ein Teich liegt inmitten von Ackerflächen. Ein Pufferstreifen von 5 m soll als Sukzessionsfläche entwickelt werden.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 5
Flurstücke: 51 tlw., 54 tlw., 67 tlw.

5.4.14 Teich nördlich der Winkelstraße

Das vorhandene Kleingewässer inmitten einer Ackerfläche ist mit einer 5 m breiten Pufferzone ringsum auszustatten.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 50
Flurstück: 44 tlw.

5.4.15 Teich westlich Wadersloh

Der vorhandene Teich ist zu optimieren und durch eine 30 m breite Biotopentwicklungsfläche mit den nördlich und südlich vorhandenen Waldstücken zu verbinden. Am Nordrand der südlichen Waldfläche ist ein 5 m breiter Streifen als Sukzessionsfläche zu entwickeln.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 48
Flurstück: 14 tlw.

5.4.16 Teich LB 2.8.22

Der Weiher ist abschnittsweise zu entschlammen. Es ist eine 7 m breite Pufferzone anzulegen.

Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

5.4.17 Altwasser am Rottbach

Ein Altwasser soll entschlammt werden und einen Pufferstreifen (5 m) zu den westlich angrenzenden Ackerflächen erhalten.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 39
Flurstück: 98 tlw.

5.4.18 Quellteich in Geist

Ein Quellgewässer eines Grabens soll saniert werden. Ein Pufferstreifen von ca. 5 m im Westen und Süden soll als Sukzessionsfläche hergerichtet werden.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 41
Flurstück: 52 tlw.

5.4.19 Teich LB 2.8.29

Drei Teiche sind mit Flachufern auszustatten. Der umliegende Pappelbestand ist auszulichten.

Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

5.4.20 Teich LB 2.8.31

Anlage einer 5 m breiten Pufferzone zu den Ackerflächen im Norden, Osten und Süden. Im Westen des Kleingewässers Schaffung einer Grünlandverbindung zum angrenzenden Grünland.

Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

5.4.21 Teich LB 2.8.37

Anlage einer 2 m breiten Pufferzone. Das Gewässer mit Pufferzone ist einzuzäunen.

Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

5.4.22 Teich LB 2.8.43

Anlage einer 2 m breiten Pufferzone. Das Gewässer mit Pufferzone ist einzuzäunen.

Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

5.4.23 Teich LB 2.8.45

Die Maßnahme ist vor Ort mit dem Forstamt abzustimmen.

Um das Kleingewässer sind in einer Breite von 20 m die vorhandenen Fichten zu entfernen. Die Südseite ist durch Mahd alle 3 Jahre von Gehölzen freizuhalten.

Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

5.4.24 Teich LB 2.8.47

Östlich des Teiches ist eine 10 m breite Pufferzone anzulegen. Die vorhandenen Fichten sind zu entfernen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

5.4.25 Teich am Biesterbach bei Winkelhorst
Der vorhandene Teich ist nach Süden um eine Flachwasserzone zu erweitern. Am Nord- und Ostufer sind Kopfweiden anzupflanzen.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 222
Flurstück: 11 tlw.

- 5.4.26 Teich LB 2.8.55
- Beseitigung von Ablagerungen. Anlage einer Pufferzone oberhalb der Quellmulde mit einer Breite von 10 m im Norden und 5 m im Osten und Westen. Der Pufferstreifen ist 2 mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen.
- Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

- 5.4.27 Teich in Göttingen, nördlich Hof Niehoff
- Das vorhandene Kleingewässer (ca. 20 qm) ist auf ca. 250 - 300 qm zu vergrößern und mit Flachzonen und einer Randbepflanzung auszustatten.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 123
Flurstück: 79 tlw.

- 5.4.28 Teich in Hentrup
- Der Quelltümpel liegt inmitten von Ackerflächen. Eine Sukzessionsfläche von ca. 5 m Breite soll als Pufferzone geschaffen werden.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 114
Flurstück: 42 tlw.

- 5.4.29 Teich LB 2.8.61
- Anlage einer 5 m breiten Pufferzone um das Gewässer im Bereich der Ackerflächen.
- Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

- 5.4.30 Weiher LB 2.8.62
- Der Weiher ist teilweise zu entschlammen. Zur besseren Belichtung sind im Umfeld des Gewässers einige Pappeln einzuschlagen.

5.4.31 Teich in Hentrup

Die Weiher im Waldbereich sind von Unrat zu säubern.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 117
Flurstück: 52

5.4.32 Teich LB 2.8.65

Anlage einer Pufferzone um das Kleingewässer (ca. 0,3 ha) mit Schaffung einer Verbindung zum östlich gelegenen Waldbereich. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff

5.4.33 Teich in Göttingen

Der Teich wird von Ackerflächen umschlossen. Er ist in östlicher Richtung um eine Flachwasserzone zu erweitern, die nördlich von einer Heckenpflanzung begrenzt wird.

Eine Pufferzone (Breite 5 m) soll als Sukzessionsfläche hergestellt werden.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 119
Flurstück: 73 tlw.

5.4.34 Teich in Göttingen

Der Teich wird in einer Geländemulde von Ackerflächen umschlossen.

Eine Pufferzone (Breite 5 m) soll als Sukzessionsfläche entwickelt werden.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 122
Flurstück: 84 tlw.

5.4.35 Entschlammung eines vorhandenen Teiches nördlich des Hofes Ho-berg-Eickmann

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 112
Flurstück: 67 tlw.

-
- 5.4.36 Teich LB 2.8.71
- Anlage einer 5 m breiten Pufferzone um das Gewässer im Bereich der Ackerflächen.
- Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff
- 5.4.37 Teich an der L 848 nördlich Hof Krane
- Der Teich liegt inmitten von Ackerflächen. Eine Pufferzone (Breite ca. 5 m) soll als Sukzessionsfläche hergestellt werden.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 127
Flurstück: 31
- 5.4.38 Teich LB 2.8.74
- Anlage einer 5 m breiten Pufferzone um das Gewässer im Bereich der Ackerflächen.
- Betroffene Flurstücke siehe Kap. 2.8 ff
- 5.4.39 Teich südlich des Waldes Dreiergoaren
- Die vorhandene Grabenerweiterung ist zu einem Kleingewässer zu entwickeln und nach Süden mit Flachufern auszustatten.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 135
Flurstück: 15 tlw.
- 5.4.40 Weiher im Stutenholz östlich des Nomekenhofes
- Der Weiher ist teilweise zu entschlammen. Zur besseren Belichtung sind im Umfeld des Gewässers einige Pappeln einzuschlagen.
- Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstück: 30 tlw.

5.4.41 Teich am Nomekenhof

Das Kleingewässer ist teilweise zu
entschlammten.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstück: 18 tlw.

5.5 Anlage von Uferstreifen

Die Uferstreifen sollen ca. 5 m breit sein. Die genaue Breite ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Die Uferstreifen sind entweder

- zu bepflanzen
- als Sukzessionsflächen zu entwickeln
- oder als extensive Wiese zu nutzen

Die Bepflanzung ist nur einvernehmlich mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband durchzuführen. Die Sukzessionsflächen sind alle 2 - 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Bei der extensiven Grünlandnutzung sind die Flächen nach dem 15.06. d. J. maximal 2 mal jährlich zu mähen bei Abfuhr des Mähgutes. Die Flächen dürfen nicht gedüngt und mit Bioziden behandelt werden.

Die Einrichtung von Pufferstreifen soll zur Vermeidung oberflächiger Nährstoffeinträge und Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen.

Die Realisierung der Uferstreifen soll nach entsprechenden Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf vertraglicher Basis erfolgen (siehe Runderlaß des MURL vom 09.09.1988 - M Bl.NW S. 1439) SM Bl. NW 791 - Ziffer 5.1 Nr. 2).

Über die Ausweisung und die hiermit verbundenen Ausgleichszahlungen ist eine Vereinbarung im Einzelfall zu treffen. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der gültigen Sätze der Landwirtschaftskammer geleistet.

Die Pflege der Uferstreifen obliegt dem Eigentümer.

5.5.1 Maybach/Liese

Anlage von meist einseitigen Uferstreifen auf ca. 6,75 km oberhalb Liesborn

5.5.2 Bergwiesenbach in Vahlhaus

Anlage von meist einseitigen Uferstreifen auf einer Länge von ca. 3,40 km

5.5.3 Biesterbach oberhalb Liesborn

Anlage von meist einseitigen Uferstreifen auf einer Länge von ca. 5,15 km

5.5.4 Baagebach in Suderfeld
Anlage von meist einseitigen Uferstreifen auf einer Länge von ca. 3,6 km

5.5.5 Linsebach in Göttingen
Anlage von meist einseitigen Uferstreifen auf einer Länge von ca. 0,9 km

**5.6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
in Naturschutzgebieten**

5.6.1 Renaturierung des Altwassers im NSG Lippeniederung mit offener Anbindung an die Lippe

Es handelt sich um einen ehemaligen Abschnitt des Altwassers. Der Altarm soll im Ostabschnitt wiederhergestellt werden. Eine offene Anbindung in die Lippe ist bei der Detailplanung zu prüfen.

Für die Realisierung der Maßnahme ist ein Verfahren nach § 31 WHG durchzuführen. Die Zufahrt zu den zwischen Altarm und Lippe gelegenen Flächen ist neu zu regeln.

5.6.2 Aufhebung einer Rohrverbindung im NSG Lippeniederung

Die Entwässerung der vegetationskundlich wertvollen Fläche soll verhindert werden.

5.6.3 entfällt

5.6.4 Umgestaltung eines Teichufers im NSG Lippeniederung

Durch die Schaffung eines Flachufers sollen die Biotopstrukturen des Gewässers verbessert werden.

5.6.5 Anlage einer Blänke mit einer Größe von ca. 500 qm. Tiefe ca. 40 - 60 cm im NSG Lippeniederung

Die Anlage einer Blänke dient zur Verbesserung der Lebensräume von Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Libellen.

5.6.6 Anlage einer Blänke im NSG Lippealtwasser mit einer Größe von ca. 250 qm. Tiefe ca. 40 - 60 cm.

Die Anlage einer Blänke dient zur Verbesserung der Lebensräume von Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Libellen.

5.6.7 Anlage einer Blänke im NSG Lippealtwasser mit einer Größe von ca. 800 qm. Tiefe ca. 50 - 70 cm.

Die Anlage einer Blänke dient zur Verbesserung der Lebensräume von Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Libellen.

5.6.8 Einzäunung einer Waldfläche im NSG Lippeniederung

Die Umzäunung dient dem Schutz von Brutplätzen einer gefährdeten Vogelart.

5.7 Anlage und Ergänzung von Obstwiesen

5.7.1 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese (ca. 0,5 ha) westlich von Diestedde

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 206

Flurstück: 44 tlw.

- 5.7.2 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese (ca. 0,5 ha) am Hof Bäumker in Entrup

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 214
 Flurstück: 103

- 5.7.3 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese (ca. 0,3 ha) am Hof Wilmsen nördlich von Wadersloh

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 6
 Flurstück: 75 tlw.

- 5.7.4 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese (ca. 0,2 ha) in Winkelhorst

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 102
 Flurstück: 28 und 30, beide tlw.

- 5.7.5 Anlage einer Obstwiese (ca. 0,5 ha) unmittelbar nördlich des Nomekenhofes

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 133
 Flurstück: 18 und 19 tlw.

5.8 Pflege von Gehölzen

- 5.8.1 Pflege von zwei Kopfkastanien vor dem Hof Ramesohl

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 217
 Flurstück: 6 tlw.

Die Maßnahme dient der Erhaltung des Brutbiotops einer gefährdeten Tierart.

- 5.8.2 Umwandlung einer Hybridpappelreihe in eine Kopfbaumreihe

Gemarkung: Wadersloh
 Flur: 135
 Flurstück: 15 tlw.

Die Pappeln können vom Eigentümer beseitigt werden. Dem Kreis entstehen hierdurch keine Kosten. Alternativ zur Pappelreihe wird an der Glenne eine Kopfbaumreihe auf dem Wiesengrundstück des Eigentümers gepflanzt.

9. LITERATUR- UND KARTENVERZEICHNIS

- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1972) (Hg.): Deutscher Planungsatlas, Lieferung 3 - Vegetation, 27 S. Karte M 1:500 000.
- AMT FÜR AGRARORDNUNG MÜNSTER (1986/1987): Wege- und Gewässerpläne sowie Landschaftspflegerische Begleitpläne zu abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren in der Gemeinde Wadersloh.
- AMT FÜR AGRARORDNUNG MÜNSTER (1986/1987): Waldfunktionskarte, Stand 1978.
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE (Hg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster und 98 Detmold, Text und Karte M 1:200 000.
- DIERKING UND BÜHNER (1988): Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Wadersloh, 107 S. und 5 Arbeitskarten.
- FORSTAMT WARENDORF DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE (1988): Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Wadersloh, 37 S.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1979) (Hg.): Hydrologische Karte von Nordrhein-Westfalen, M 1:100 000, Blatt C 4314 Gütersloh, 109 S., Texterläuterungen. Im Anhang: Karte des naturräumlichen Potentials, M 1:100 000.
- KREIS WARENDORF (1985): Erfassung und Beurteilung von Altablagerungen in der Gemeinde Wadersloh, 6 Seiten und 1 Übersichtskarte.
- KREIS WARENDORF (1985): Zahlen, Daten, Fakten.
- KREIS WARENDORF (1987): Freizeitkarte M 1:50 000 mit Begleitheft, 80 Seiten.
- KREIS WARENDORF - KATASTERAMT (1986): Flurkarten M 1:2 000, 84 Einzelblätter der Gemeinde Wadersloh.
- AMT FÜR AGRARORDNUNG MÜNSTER: Bestandsaufnahme der Landschaftselemente, Gemeinde Wadersloh auf Flurkarten im M 1:2 000.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG (1984): Karten der Flächen mit Waldeigenschaft und sonstige Landschaftselemente. 9
Karten M 1:10000 (72 - 74, 81 - 84, 90 - 91) mit Erläuterungstexten.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NRW (1987 a): Anleitung zur Erarbeitung des ökologischen Fachbeitrages (und Anhang). Manuskript Recklinghausen.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NRW (1986) (Hg.): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 2. Fassung - Schriftenreihe der LÖLF, Bd. 4, Recklinghausen.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NRW (1981) (Hg.): Biotopkartierung NRW, Methodik und Arbeitsanleitung, 48 Seiten und Anhang.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NRW (1983) (Hg.): Biotopkataster der TK 25, Blätter: 4214, 4215, 4315.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG

- NRW (19) (Hg.): Waldfunktionenkarte NRW, Blatt 4314 Beckum, M 1:50 000.
- LANDESANSTALT FÜR WASSER UND ABFALL NRW (1978): Karte der Grundwassergleichen in NRW, M 1:50 000, Blatt L 4314 Beckum, Düsseldorf.
- LANDESANSTALT FÜR WASSER UND ABFALL NRW (1980): Gewässergütekarte des Landes NRW, M.1:300000, Düsseldorf.
- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (1972 - 82): Luftbildpausen, M 1:5 000 (43 Einzelblätter)
- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (1984) (Hg.): Kreiskarte 55, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, M 1:50 000 mit Texterläuterungen.
- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (1986) (Hg.): Deutsche Grundkarte M 1:5 000 (ca. 40 Einzelblätter verkleinert auf M 1:10 000, zusammengeführt auf 2 Karten)
- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (1986) (Hg.): Meßtischblätter M 1:25 000 (4214, 4215, 4315).
- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (1987): Entzerrte Luftbilder, M 1:5 000 (33 Einzelblätter auf Photopapier)
- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (Hg.): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen M 1:100 000, Blatt C 4314, mit Erläuterungen.
- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (Hg.): Bodenkarten auf der Grundlage der Bodenschätzungen, M.1:5000.
- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (1987): 32 Luftbildkarten (M 1:5 000) (Blätter 3830 - 3836, 4030 - 4036, 4230 - 4236, 4428 - 4436, 4624 - 4638, 4824 - 38, 5026 - 5036, 5230).
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE (1988): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan "Wadersloh", 29 S. und 2 Karten.
- LRP Münster vom 29.07.1966 und Verordnung über das Naturdenkmal Lippealtarm vom 13.07.1972.
- REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER: Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete in der Lippeaue und Verordnung über das Naturdenkmal Lippealtarm.
- REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER (1986): Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Zentrales Münsterland.

